

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Abschnitt B

# Grundsätzliches zum Inhalt von Rechtsvorschriften

### Inhaltsverzeichnis

1	Das Wesen von Rechtsvorschriften .....	3
2	Legalitätsprinzip .....	3
2.1	Allgemeines .....	3
2.2	Finale Normen .....	3
2.3	Ermessen .....	4
2.4	Unbestimmte Gesetzesbegriffe .....	5
3	Einrichtung und Zuständigkeit von Behörden und Organen .....	5
3.1	Einrichtung von Behörden und Organen .....	5
3.2	Allgemeines zur Zuständigkeit von Behörden .....	6
3.3	Behörden der Landesvollziehung .....	9
3.4	Formulierungsvorschläge für Behördenzuständigkeit .....	13
3.5	Anwaltschaften, Beauftragte, Sachverständigenkommissionen, Beiräte .....	14
3.6	Hilfs- und Geschäftsapparate .....	15
4	Mitwirkung Dritter an der Landesvollziehung/ Übertragung von Aufgaben .....	15
4.1	Allgemeines .....	15
4.2	Mitwirkung von Bundesorganen an der Landesvollziehung .....	16
4.3	Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Private .....	17
4.4	Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben durch Private .....	20
4.5	Amtshilfe .....	20
5	Regelungen auf dem Gebiet des (gerichtlichen) Straf- und Zivilrechtes .....	21
5.1	Allgemeines .....	21
5.2	Zivilrecht .....	21
5.3	Strafrecht .....	22
5.4	Gesetzgebungsverfahren .....	22
6	Regelungen des eigenen/ übertragenen Wirkungsbereiches .....	22
6.1	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde .....	22
6.2	Übertragener Wirkungsbereich sonstiger Selbstverwaltungskörper .....	23
7	Ausführungsgesetze .....	24
8	Verordnungen .....	25
8.1	Allgemeines .....	25
8.2	Verordnungsermächtigung .....	26
8.3	Das Verfahren zur Erlassung, Änderung und Aufhebung von Verordnungen .....	27
8.4	Formale Gestaltung der Verordnung .....	28
8.5	Die Gestaltung der gesetzlichen Grundlage .....	28
9	Verfassungsbestimmungen .....	29
9.1	Allgemeines .....	29
9.2	Inkrafttreten - Außerkrafttreten .....	30
9.3	Novellierungen .....	31

10	Verfahrensrechtliche Regelungen.....	31
10.1	Allgemeines .....	31
10.2	Anwendungsbereich der Verfahrensgesetze .....	32
10.3	Ermächtigung zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen .....	32
11	Strafbestimmungen .....	33
11.1	Allgemeines .....	33
11.2	Strafart .....	35
11.3	Strafhöhe .....	35
11.4	Muster .....	36
12	Zeitliche Dimension des Rechts .....	37
12.1	Allgemeines .....	37
12.2	Formale Gestaltung des Inkrafttretens .....	37
12.3	Inkrafttretenszeitpunkt.....	40
12.4	Übergang von altem zu neuem Recht .....	42
12.5	Außerkräfttreten .....	44
13	Verweisungen.....	47
13.1	Allgemeines .....	47
13.2	Generelle Anforderungen.....	47
13.3	Statische Verweisung (Textverweisung).....	48
13.4	Dynamische Verweisung.....	49
13.5	Regelungstechnik und Formulierungen .....	50
13.6	Anknüpfen an Normen als Tatbestandsmerkmal („scheinbare Verweisung“) .....	52
14	Datenschutz, Auskunftspflicht, Verschwiegenheitspflichten .....	53
14.1	Datenschutz .....	53
14.2	Auskunftspflicht.....	55
14.3	Verschwiegenheitspflichten .....	55
15	Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes.....	57
15.1	Allgemeines .....	57
15.2	Regelung der Förderungsvergabe .....	58

## 1 Das Wesen von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften sollen normative Anordnungen treffen. D.h., sie sollen gebieten, erlauben, ermächtigen, Ziele vorgeben. Rechtsvorschriften sind nicht der Ort für Verheißungen, Äußerungen über Wunschvorstellungen und unverbindliche Bekenntnisse.

In Rechtsvorschriften sind keine Motive für bestimmte Regelungsinhalte aufzunehmen. Warum eine bestimmte Regelung getroffen worden ist, ist in den Erläuterungen darzulegen.

**Rechtsvorschriften sollen Normen beinhalten**

## 2 Legalitätsprinzip

### 2.1 Allgemeines

Gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden („Legalitätsprinzip“).

Gesetze sind daher so zu gestalten, dass alle wesentlichen Voraussetzungen für das staatliche Verwaltungshandeln darin festgelegt werden und diese nicht erst aus einer Durchführungsverordnung zu ersehen sein. Es muss die Möglichkeit zur Überprüfung eines Verwaltungsaktes am Maßstab des Gesetzes bestehen.

Gesetzesvorschriften haben daher festzulegen:

- das zur Setzung eines Verwaltungsaktes zuständige Organ,
- das bei der Erlassung eines Verwaltungsaktes einzuhaltende Verfahren (siehe aber Punkt [10](#)) und
- den wesentlichen Inhalt eines Verwaltungsaktes.

Das Legalitätsprinzip gilt nach herrschender Lehre und Judikatur nur für die Hoheitsverwaltung, nicht auch für die Privatwirtschaftsverwaltung.

Es besteht keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung gesetzlich zu regeln. Dies ist aber zulässig und üblich und kommt vor allem dort in Betracht, wo eine Selbstbindung angestrebt wird oder Dritten Rechte eingeräumt werden sollen.

Art. 18 B-VG verlangt einen dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten Determinierungsgrad. Bei Gesetzen, die zu Eingriffen in Grundrechte ermächtigen (z.B. Strafen, Abgaben), ist das Gebot der Determinierung wesentlicher strenger als etwa im Planungsrecht (siehe unten Punkt [2.2](#)).

**Grundlage**

**Determinierung des Verwaltungshandelns**

**Hoheits-/Privatwirtschaftsverwaltung**

### 2.2 Finale Normen

Die Determinierung des Verwaltungshandelns lediglich in Form von Zielvorgaben ist in manchen Rechtsgebieten zulässig (z.B. Raumordnungsrecht, Wirtschaftslenkungsrecht).

**Zielvorgaben**

Bei finaler Determinierung ist ein umfassender Zielkatalog gesetzlich festzulegen.

**Beispiele** für allgemeine Zielsetzungen:

Förderung der Wirtschaft, des Verkehrs, des Fremdenverkehrs, der Gesundheitseinrichtungen, des Schutzes der freien Natur etc.

Sind Ziele enthalten, zwischen denen tendenziell Unverträglichkeit besteht, darf die Lösung von Zielkonflikten nicht dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen bleiben.

Das geringere Maß an gesetzlicher Determinierung muss durch genaue Verfahrensregeln kompensiert werden.

So ist z.B. im Raumplanungsrecht der gesetzliche Katalog der Raumordnungsziele, der die Raumordnungspläne nur sehr weitmaschig determiniert, durch Regelungen darüber zu ergänzen, **wie** die Entscheidungsgrundlagen des Ordnungsgebers zu erarbeiten sind.

**Zielkatalog**

**Legitimation  
durch  
Verfahren**

## 2.3 Ermessen

Ermessen ist eine bundesverfassungsrechtlich grundlegende Ausnahme vom Grundsatz der Gesetzesgebundenheit der Verwaltung. Es wird dabei von einer bindenden gesetzlichen Regelung des Behördenhandelns abgesehen. Der Vollziehung soll ein Freiraum für alternatives Verhalten nach eigener Wertentscheidung eingeräumt werden.

Soll der Vollziehung durch Gesetz Ermessen eingeräumt werden, ist dies klar und ausdrücklich anzuordnen.

**Beispiel:**

Die Behörde kann nach ihrem Ermessen ...

Die Maßstäbe für die Ausübung des Ermessens müssen im betreffenden Gesetz ausdrücklich angeführt werden, wenn möglich in der Ermessensbestimmung selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe. Innerhalb der Grenzen hat die Behörde die Möglichkeit, zwischen mehreren rechtlich zulässigen Alternativen zu wählen.

**Beispiel:**

Gemäß § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes kann die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn bestimmte im Gesetz festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Auf die Einbürgerung besteht kein Rechtsanspruch. Es steht vielmehr – wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind – im Ermessen der Behörde, dem Ansuchen zu entsprechen oder nicht. Die Behörde hat sich bei Ausübung ihres Ermessens gemäß § 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen.

**Ermessen**



**Ermessens-  
spielraum**

## 2.4 Unbestimmte Gesetzesbegriffe

Die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist manchmal unvermeidlich, kann darüber hinaus aber auch sinnvoll sein, um allzu kasuistische Regelungen zu vermeiden. Es wird der Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum bei Prüfung der Frage eingeräumt, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Verwaltungsaktes vorliegen.

Unbestimmte Gesetzesbegriffe sind sparsam zu verwenden. Jedenfalls soll der verwendete Begriff einen so weit bestimmbaren Inhalt haben, dass das Verhalten der Behörde auf seine Übereinstimmung mit dem Gesetz geprüft werden kann. Es sind daher die Grenzen der Unbestimmtheit möglichst genau zu definieren (beachte z.B. den Unterschied zwischen „gehbehinderte Personen“, „stark gehbehinderte Personen“ und „dauernd stark gehbehinderte Personen“).

Typische unbestimmte Gesetzesbegriffe sind beispielsweise:

„Verlässlichkeit des Bewerbers“, „Stand der Technik“, „öffentliches Interesse“, „volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preis“, „gehörige Aufmerksamkeit“ „regelmäßige Tätigkeit“.

**Unbestimmte  
Gesetzes-  
begriffe**

**möglichst  
vermeiden**

## 3 Einrichtung und Zuständigkeit von Behörden und Organen

### 3.1 Einrichtung von Behörden und Organen

Grundsätzlich gilt, dass jener Gebietskörperschaft, der die Vollziehung einer Angelegenheit zukommt, auch die Organisationskompetenz über die hierfür notwendigen Verwaltungsbehörden und -organe zusteht. Die Einrichtung und Organisation von Landesorganen ist daher Sache des Landesgesetzgebers.

Landeskompetenz ist auch die Einrichtung von Gemeindeorganen. Kompetenz der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist nur die Bestellung dieser gesetzlich vorgesehenen Organe.

Im Rahmen der Organisationskompetenz sind die Einrichtung und die äußere Organisation einer Behörde gesetzlich zu regeln. Zur äußeren Organisation zählen insbesondere

- die Regelung des Amtssprengels,
- die Zusammensetzung und die Willensbildung (Präsenz-, Konsensquorum, Umlaufbeschlüsse) von Kollegialbehörden,
- die allfällige Regelung von Verschwiegenheitspflichten (siehe auch Punkt [14.3](#)) und
- die allfällige Regelung der Weisungsfreistellung (siehe Punkt [3.1.1](#)).

Die innere Organisation (z.B. interne Geschäftseinteilung, Gestaltung des Aktenlaufes) bedarf hingegen keiner außenwirksamen Regelung.

**Regelungs-  
zuständigkeit**

**äußere  
Organisation**

**innere  
Organisation**

### 3.1.1 Weisungsfreistellung

Alle mit der Führung der Verwaltung betrauten Organe sind nach Art. 20 B-VG weisungsgebunden. Das sind grundsätzlich auch Amtssachverständige, Anwaltschaften, Sachverständigenkommissionen, Beiräte, Beauftragte und sonstige Hilfseinrichtungen der staatlichen Verwaltung. (Es gibt aber Grenzen der Weisungsbindung bei der Ausübung von Sachverständigentätigkeit.)

Weisungsfrei sind Organe, wenn dies durch Gesetz angeordnet wird. Dabei ist zu unterscheiden:

- Einfachgesetzliche Bestimmungen sind ausreichend, wenn das Organ in eine der acht Kategorien des Art. 20 Abs. 2 B-VG fällt. Dazu gehören z.B. die nichtrichterlichen Mitglieder von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, Organe zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts und Organe mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessensvertretungsaufgaben. Zu denken ist hier – je nach konkreter Ausgestaltung – u.a. an Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen, an die Gleichbehandlungskommission und gesetzlich eingerichtete Anwaltschaften.
- Es ist zulässig, durch Landesverfassungsgesetz weitere Kategorien weisungsfreier Organe zu schaffen. Alle in so eine Kategorie fallenden Organe können dann ebenfalls einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden.
- In allen übrigen Fällen hat die Weisungsfreistellung von Organen mit Verfassungsbestimmung zu erfolgen (zur Formulierung siehe Punkt [9.1](#)).

Wird ein Organ landesgesetzlich oder landesverfassungsgesetzlich weisungsfrei erklärt, so ist (ebenfalls gesetzlich) ein seiner Aufgabe angemessenes Aufsichtsrecht der Landesregierung vorzusehen. Das umfasst zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe nach Art. 20 Abs. 2 Z. 2, 3 und 8 B-VG handelt – das Recht, diese aus wichtigem Grund abzurufen.

**Weisungs-  
bindung**

**Weisungs-  
freistellung**

**einfach-  
gesetzlich**

**verfassungs-  
gesetzlich**

**Aufsichtsrecht!**

## 3.2 Allgemeines zur Zuständigkeit von Behörden

### 3.2.1 Begriff und Begründung der Zuständigkeit

Zuständigkeit im Rahmen der Hoheitsverwaltung ist die Zuweisung von bestimmten Aufgaben an eine Behörde.

Zuständigkeiten sind durch Gesetz zu regeln, weil damit auch die Rechtsstellung der Rechtsunterworfenen berührt wird (Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter). Der Gesetzgeber ist bei der Festlegung der Zuständigkeiten frei, soweit nicht zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben bestehen (z.B. Art. 129a Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 B-VG).

**gesetzliche  
Regelung  
erforderlich**

Die gesetzlich geregelte Zuständigkeitsverteilung hat zwingenden Charakter: Verschiebungen der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden – durch Delegation, Mandat, Arrogation oder Devolution (siehe dazu Punkt [3.2.5](#)) – sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind, wobei eine solche gesetzliche Ermächtigung inhaltlich bestimmt sein muss.

**zwingender  
Charakter der  
Zuständigkeits-  
verteilung**

### 3.2.2 Arten der Zuständigkeit

Auf Grund der Art. 18 und 83 Abs. 2 B-VG ist die sachliche Zuständigkeit einer Behörde nach objektiven Kriterien, präzise, klar und eindeutig festzulegen. Die behördlichen Zuständigkeiten sind durch Umschreibung der die Zuständigkeit begründenden objektiven Tatbestandsvoraussetzungen festzulegen und dürfen nicht von Umständen abhängen, die die Rechtsunterworfenen nicht vorhersehen kann.

**sachliche  
Zuständigkeit**

Es sind daher alle Aufgaben, die von der Behörde wahrzunehmen sind, abschließend und inhaltlich determiniert im Gesetz zu regeln.

Nach dem Grundsatz der festen Zuständigkeitsverteilung (Art. 83 B-VG) kann für eine bestimmte Angelegenheit immer nur eine Behörde sachlich zuständig sein. Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit hat daher auch derart zu erfolgen, dass es zu keinen Zuständigkeitskonflikten kommen kann.

**präzise  
Regelung**

Die örtliche Zuständigkeit kann im Materiengesetz geregelt werden. Werden derartige Regelungen nicht getroffen, ist grundsätzlich die Bestimmung des § 3 AVG maßgeblich.

**örtliche  
Zuständigkeit**

### 3.2.3 Instanzenzug

Auch hier gilt, dass der Landesgesetzgeber, soweit nicht zwingende verfassungsrechtliche Vorgaben bestehen, bei der Festlegung des Instanzenzuges einen Gestaltungsspielraum hat.

Es ist aber zu beachten, dass gegen Entscheidungen oberster Organe (Landesregierung, Gemeinderat und oberste Organe in sonstigen Selbstverwaltungskörpern) die Einrichtung eines Instanzenzuges – ohne verfassungsgesetzliche Ermächtigung (z.B. Art. 129a B-VG) – an eine andere Behörde verfassungswidrig ist.

**nicht gegen  
Entscheidun-  
gen oberster  
Organe**

Näheres zum Instanzenzug siehe im Folgenden bei den einzelnen Behörden.

### 3.2.4 Sukzessive Zuständigkeit der Gerichte

Eine mit dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung vereinbare sukzessive Gerichtskompetenz liegt nur dann vor, wenn ein Gericht nach einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde angerufen werden kann, gleichzeitig mit dieser Anrufung die Entscheidung der Verwaltungsbehörde durch ausdrückliche gesetzliche Regelung außer Kraft tritt und das Gericht die Sache neu und nicht bloß nachprüfend zu entscheiden hat.

Sukzessive Gerichtskompetenzen werden insbesondere dann vorzusehen sein, wenn über civil rights (Art. 6 EMRK) zu entscheiden ist; also insbesondere bei Entscheidungen über Enteignungen. Hierbei ist zu beachten, dass das „Tribunal“ über den Entschädigungsanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zur Entscheidung zu berufen ist.

civil rights

**Beispiel** (der VfGH hat diese Bestimmung des OÖ NSchG in VfSlg 13.807 als verfassungskonform beurteilt):

Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruchs und gegebenenfalls über das Ausmaß der Entschädigung nach Anhörung mindestens eines Sachverständigen mit Bescheid zu entscheiden. Für die Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl.Nr.71, sinngemäß anzuwenden. Innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides kann der Eigentümer die Festlegung des Ausmaßes der Entschädigung bei dem nach der örtlichen Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht im Verfahren außer Streitsachen beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung außer Kraft.



Bei der Neueinführung von gesetzlichen Enteignungs- oder Entschädigungsregeln sollte aber an Stelle der Konstruktion der sukzessiven Gerichtszuständigkeit besser die Zuständigkeit der UVS vorgesehen werden. Dies hat den Vorteil, dass der Bescheid zur Gänze vom UVS überprüft werden kann.

besser  
UVS

### 3.2.5 Delegation, Mandat, Arrogation und Devolution

**Delegation** ist die der Behörde gesetzlich eingeräumte Ermächtigung, ihre Zuständigkeit zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen auf eine andere Behörde zu übertragen, bei gleichzeitigem Übergang der Verantwortung von der übertragenden Behörde auf die ermächtigte Behörde. Die ermächtigte Behörde wird im eigenen Namen tätig. Damit ist ein vollständiger Zuständigkeitsübergang verbunden, so dass insbesondere ein allfälliger Instanzenzug eröffnet wird.

Delegation

#### Formulierungsvorschlag für Delegation:

Ist in einer Sache die Landesregierung in erster Instanz zuständig, so kann sie mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörden betrauen und sie auch ermächtigen, in eigenem Namen zu entscheiden, wenn .....



Ein (öffentlich-rechtliches) **Mandat** dagegen liegt dann vor, wenn das zuständige Organ im Rahmen einer gesetzlichen Ermächtigung andere Organe beauftragt, bestimmte Amtshandlungen in seinem Namen und bei Aufrechterhalten seiner Verantwortung vorzunehmen. Damit ist – im Gegensatz zur Delegation - kein vollständiger Zuständigkeitsübergang verbunden, so dass insbesondere kein allfälliger Instanzenzug eröffnet wird.

Mandat

**Formulierungsvorschlag für Mandat:**

Ist in einer Sache die Landesregierung in erster Instanz zuständig, so kann sie mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörden betrauen und sie auch ermächtigen, im Namen der Landesregierung zu entscheiden, wenn .....



**Arrogation** ist die gesetzlich vorgesehene Zulässigkeit des An-sich-Ziehens einer Zuständigkeit durch einen Willensakt des damit zuständig werdenden Organs, womit das ursprünglich zuständige Organ seine Zuständigkeit verliert.

**Arrogation**

**Devolution** ist der ohne Willensakt des primär zuständigen Organs unmittelbar auf Grund des Gesetzes erfolgende Übergang der Zuständigkeit auf ein bestimmtes anderes Organ bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen (z.B. § 73 AVG).

**Devolution**

Bei allen vier Arten des Zuständigkeitsübergangs ist zu beachten, dass im Gesetz zu bestimmen sind:

- die ursprünglich zuständige Behörde und die nach dem Zuständigkeitsübergang zuständig werdende Behörde und
- unter welchen Voraussetzungen der Zuständigkeitsübergang zulässig ist.

**bei jeder  
Zuständigkeits-  
übertragung zu  
regeln**

Überdies ist die Rechtsform des Zuständigkeitsübergangs zu bedenken und erforderlichenfalls gesetzlich zu regeln (Bescheid/ Verordnung/ Verfahrensordnung).

**3.2.6 Zuständigkeit zur Vollziehung von civil rights**

Siehe Ausführungen zu Punkt [5](#).

**3.2.7 Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen**

Siehe Ausführungen zu Punkt [8](#).

**3.3 Behörden der Landesvollziehung**

Im Folgenden werden nur die wichtigsten Behörden behandelt.

**3.3.1 Bezirksverwaltungsbehörden**

Im Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftengesetz ist eine subsidiäre Allzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen. Sie sind also sowohl im Administrativ- als auch im Verwaltungsstrafverfahren als erste Instanz zuständig.

**Allzuständig-  
keit der BH**

Dennoch ist im Interesse der Rechtsklarheit in einem Landesgesetz die in erster Instanz zuständige Behörde, also auch wenn es die Bezirksverwaltungsbehörde ist, festzulegen.

**Festlegung der  
Behörde  
erster Instanz****3.3.2 Landesregierung**

Die Landesregierung ist oberstes Organ der Landesvollziehung. Sie ist daher im Regelfall zweite und letzte Instanz, sie kann aber auch als erste Instanz festgelegt werden.

Ein Instanzenzug gegen Entscheidungen der Landesregierung darf nur vorgesehen werden, wenn und soweit dafür eine verfassungsrechtliche Ermächtigung besteht (z.B. Art. 14b und Art. 129a B-VG).

### 3.3.3 Unabhängiger Verwaltungssenat

Verwaltungsstrafverfahren sind schon gemäß Art. 129a Abs. 1 Z. 1 B-VG in zweiter Instanz ausnahmslos von den Unabhängigen Verwaltungssenaten durchzuführen. Diese Zuständigkeit ist daher einfachgesetzlich nicht zu regeln.

In Administrativverfahren hingegen wird die Zuständigkeit des UVS zur Entscheidung in erster oder zweiter Instanz erst durch gesetzliche Regelung begründet.

Ermächtigt ein Gesetz zur Setzung von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, so entscheidet über Beschwerden gegen solche Akte auf Grund des Art. 129a B-VG immer der UVS. Die Beschwerdemöglichkeit an den UVS ist auch hier ausdrücklich festzulegen, weil im Interesse der Rechtssuchenden für jede Angelegenheit die erste Instanz im Gesetz zu finden sein muss.

Weil Art. 129a und 129b B-VG den Wirkungsbereich der UVS grundsätzlich auf ganz bestimmte Entscheidungen beschränken, dürfen sie nur innerhalb dieser Aufgabenstellungen und nicht generell wie andere Verwaltungsbehörden Verordnungen erlassen (siehe Punkt [8.2.1](#)).

Die Frage, ob der UVS durch Einzelmitglied oder in Kammern zu entscheiden hat, kann landesgesetzlich nicht geregelt werden, da diesbezüglich gem. Art. 129b Abs. 6 B-VG eine Sonderorganisationskompetenz des Bundes besteht (VfGH 2.10.2010, G 6-8/10). Bei landesgesetzlich normierter UVS-Zuständigkeit ist daher immer § 67a AVG maßgeblich.

**2. Instanz in  
Verwaltungs-  
strafverfahren**

**Administrativ-  
verfahren**

**faktische  
Amtshandlung**

**keine  
Verordnungen**

**Kammer  
oder  
Einzelmitglied?**

### 3.3.4 Gemeinden/Gemeindeverbände/sonstige Selbstverwaltungskörper

Soll ein Landesgesetz durch die Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Selbstverwaltungskörper (insbesondere Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Interessensvertretungen) vollzogen werden, so ist dies im Gesetz festzulegen.

#### Beispiele:

Die An- und Abmeldung ist erfolgt, sobald der Gemeinde der entsprechend vollständig ausgefüllte Meldezettel vorliegt.

Die Abfallwirtschaftsverbände haben für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 Abs.3 Z.1 durch Verordnung Abfallwirtschaftspläne zu erlassen.

Bei der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Gemeinden/ Gemeindeverbände ist **nur** für den Fall, dass die übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, dieser gesetzlich ausdrücklich festzulegen. Ob eine Angelegenheit in den eigenen Wirkungsbereich zu übertragen ist, richtet sich nach Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG. Was nicht in den eigenen Wirkungsbereich übertragen wird, verbleibt automatisch im übertragenen Wirkungsbereich und muss nicht gesondert bezeichnet werden.

**Wirkungsbereich  
Gemeinde**

Wenn sonstigen Selbstverwaltungskörpern landesgesetzlich Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden, sind diese Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und es ist eine Weisungsbindung gegenüber der Landesregierung vorzusehen (Art. 120 b B-VG).

**Wirkungsbereich  
sonstiger  
Selbstverwaltungskörper**

Was nicht in den übertragenen Wirkungsbereich fällt, verbleibt automatisch im eigenen Wirkungsbereich und muss nicht gesondert bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Formulierung des Wirkungsbereiches siehe die Ausführungen zu Punkt [6](#).

Welches Organ der Behörde „Gemeinde/Gemeindeverband/Selbstverwaltungskörper“ im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich tätig zu werden hat, regeln subsidiär die Gemeindeordnung/das Statut der Landeshauptstadt Graz/das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz/das Gesetz, mit dem der Selbstverwaltungskörper eingerichtet wird. Diese Gesetze regeln auch, wer im übertragenen Wirkungsbereich Berufungsbehörde ist.

**subsidiäre  
Regelungen in  
Organisations-  
gesetzen**

Im Materiengesetz sind daher lediglich dann eigene Regelungen zu treffen, wenn von diesen Zuständigkeiten abgegangen werden soll.

### 3.3.5 Fonds

„Selbständige“ Fonds sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, müssen daher durch Gesetz eingerichtet werden. Ihnen darf unter bestimmten Voraussetzungen die Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung übertragen werden. Sie können nur durch ihre gesetzlich eingerichteten Organe tätig werden; solche Organe sind daher vorzusehen.

**selbständige  
Fonds**

Diese Fonds sind nicht zu verwechseln mit den sogenannten „unselbstständigen“ Fonds, die keine eigenen Organe haben, sondern besondere zweckgebundene Mittel sind, die im Landesvoranschlag gesondert ausgewiesen sind und vom Land selbst verwaltet werden.

**unselbständige  
Fonds**

### 3.3.6 Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag:

Für Entscheidungen in oberster Instanz bei der Vollziehung von Landesgesetzen können durch Gesetz Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag geschaffen werden. Das sind Behörden, denen gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG mindestens ein Richter angehört. Diese Behörden können auch zugleich erste und letzte Instanz sein. Ein Instanzenzug von einem obersten Organ an diese Kollegialbehörden ist verfassungsrechtlich nicht zulässig (siehe Ausführungen zu Punkt [3.2.3](#)).

**Vollziehung  
in oberster  
Instanz**

Weil das B-VG den Wirkungsbereich dieser Behörden auf Einzelentscheidungen beschränkt, dürfen sie nicht wie andere Verwaltungsbehörden Verordnungen erlassen (siehe Punkt [8.2.1](#)).

**keine  
Verordnungen**

Eine landesgesetzliche Regelung über die Mitwirkung des Richters bedarf keiner Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG; wohl aber landesgesetzliche Regelungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Bestellung eines Richters zum Mitglied der Kollegialbehörde vorsehen (z.B. Vorschlagsrechte von Justizverwaltungsorganen).

Die Einrichtung von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur ausnahmsweise zulässig. **Voraussetzung für die Einrichtung derartiger Behörden ist, dass**

**Einrichtung  
nur ausnahms-  
weise zulässig**

- diese dem Bild des (historischen) Verfassungsgesetzgebers entsprechen, d.h., dass solchen Behörden als Berufungs- und Beschwerdeinstanzen bloße Kontrollfunktionen anstelle der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof übertragen sind oder
- sie als Schieds- und Schlichtungsinstanzen eingerichtet sind oder
- ihnen Entscheidungen über civil rights übertragen sind oder
- sich ihre Rechtfertigung aus dem Zusammenspiel von unterschiedlichem, aus der Materie resultierendem, insbesondere technischem Sachverstand der Mitglieder ergibt.

Die nichtrichterlichen Mitglieder dieser Kollegialbehörden sind nicht ex lege weisungsfrei, sondern müssen für die Ausübung dieses Amtes gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfrei gestellt werden (siehe Punkt [3.1.1](#)).

**weisungsfrei  
stellen!**

Bescheide von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag können nur dann beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

**Anrufung des  
Verwaltungs-  
gerichtshof**

### 3.3.7 Das Amt der Landesregierung

Dem Amt der Landesregierung, das an sich nur Hilfsapparat der Behörden „Landesregierung“ und „Landshauptmann“ ist, kann durch Gesetz auch Behördenfunktion übertragen werden. Dies sollte aber die Ausnahme sein.

**ausnahms-  
weise Behörde**

Das Amt darf auch nie letztinstanzliche Behörde sein.

**nicht letzte  
Instanz**

Nach dem Bundesverfassungsgesetz betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien ist der Aufgabenbereich jeder Abteilung des Amtes der Landesregierung ausschließlich in der Geschäftseinteilung des Amtes zu regeln. **Keinesfalls** darf einer Untergliederung des Amtes (Gruppe, Abteilung, Fachabteilung, nachgeordnete Dienststelle) **Behördenfunktion** eingeräumt werden.

**nicht Unterglie-  
derung**

Es ist auch nicht zulässig, in Gesetzen oder Verordnungen vorzusehen, dass eine Aufgabe von einer genau bezeichneten Abteilung des Amtes wahrzunehmen ist.

**Unzulässig** ist beispielsweise die Regelung:

Vor Erlassung der Verordnung ist die Fachabteilung 13B zu hören.



**Zulässig** ist aber folgende Regelung:

Vor Erlassung der Verordnung ist die für fachliche Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu hören.



### 3.3.8 Bundesbehörden

Die Vollziehung von Landesgesetzen kann auch Bundesbehörden (im organisatorischen Sinn) übertragen werden. Von dieser Betrauung mit eigener Entscheidungsbefugnis ist die „bloße“ Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen zu unterscheiden. Hinsichtlich der Mitwirkung siehe Ausführungen unter Punkt [4](#).

**Entscheidungs-  
befugnis  
oder  
Mitwirkung**

Für die Betrauung von Bundesorganen ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich (Art. 97 Abs. 2 B-VG).

**Zustimmung  
der BReg**

Keiner Zustimmung bedürfen hingegen z.B.

- die Begründung einer gerichtlichen Zuständigkeit im Rahmen der Landeskompetenz nach Art. 15 Abs. 9 B-VG (siehe Punkt [5.4](#)),
- die Übertragung von Aufgaben an Bundesbehörden in Fall des Art. 15 Abs. 3 und 4 B-VG.

**keine  
Zustimmung  
der BReg  
erforderlich**

Die Bundesregierung erteilt eine derartige Zustimmung erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen. Rechtzeitige Abklärung ist daher unerlässlich (siehe [Abschnitt A.2.3](#)).

**Abklärung  
mit der Bun-  
desregierung**

### 3.3.9 Einrichtung sonstiger Behörden

Durch Landesgesetz können für die Erfüllung hoheitlicher Verwaltungsaufgaben – soweit keine verfassungsrechtlichen Regelungen entgegenstehen – auch Behörden geschaffen werden, die keinem der obigen Typen entsprechen. Neue Behörden sollten aber nur in begründeten Ausnahmefällen geschaffen werden. Beispielsweise seien die Berufungskommission der Stadt Graz und der Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft genannt.

**nur ausnahms-  
weise**

Die Übertragung von behördlichen Aufgaben auf Rechtsträger, die nach privatem Recht eingerichtet sind (z.B. eine ausgegliederte Gesellschaft), darf nur für einzelne Aufgaben erfolgen.


**Beleihung  
Privater**

Die Beleihung muss den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen (siehe Punkt [4.3.1](#)).

## 3.4 Formulierungsvorschläge für Behördenzuständigkeit

Zur besseren Erkennbarkeit der Zuständigkeiten soll am Ende des Gesetzes geregelt werden, welche Organe (Behörden) das Landesgesetz zu vollziehen haben. Für die genaue Position siehe [Abschnitt E.5](#).

Folgende Formulierungen sollen verwendet werden:

<p><b>§ X</b> <b>Behörden</b></p> <p>Behörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Behörde erster Instanz ist die Landesregierung.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Behörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Berufungsbehörde ist der Unabhängige Verwaltungssenat.</p>	
<p><b>§ X</b> <b>Behörden</b></p> <p>Behörde erster Instanz ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren gemäß § 21 (Genehmigung von Betriebsplänen), § 27 (Untersagungen) und § 28 (Strafverfahren),</li> <li>- die Landesregierung in allen anderen Angelegenheiten.</li> </ul>	

### 3.5 **Anwaltschaften, Beauftragte, Sachverständigenkommissionen, Beiräte**

Anwaltschaften (Umweltanwalt, Kinder- und Jugendanwalt, Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft etc.), Beauftragte (Naturschutzbeauftragte etc.), Sachverständigenkommissionen (Gleichbehandlungs-, Bedienstetenschutz-, Altstadtsachverständigenkommission etc.) und Beiräte (Jugendwohlfahrtsbeirat, Raumordnungsbeirat, Naturschutzbeirat etc.) sind Organe der Vollziehung. Sie werden nicht als Behörden eingerichtet, sondern haben Beratungs-, Koordinations-, Kontroll- oder sonstige Unterstützungsfunktionen.

Diese Einrichtungen bedürfen insbesondere dann einer gesetzlichen Regelung, wenn

- ihnen in behördlichen Verfahren Parteistellung (z.B. Umweltanwalt) oder Beteiligtenstellung (z.B. Anhörungsrecht) eingeräumt ist oder sie verpflichtend als Sachverständige beizuziehen sind (z.B. Gleichbehandlungskommission) oder
- ihnen sonstige Rechte eingeräumt werden (z.B. Stellungnahme-recht in Begutachtungsverfahren, Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden) oder
- ihre Tätigkeit eine Reaktions- oder Handlungspflicht der Behörde auslöst (z.B. Dienstbehörde hat dem Gutachtungen der Gleichbehandlungskommission zu entsprechen oder zu begründen, warum sie deren Empfehlungen nicht folgt) oder
- sie weisungsfrei gestellt werden sollen.

Bei der Einrichtung von Anwaltschaften ist darauf zu achten, dass diesen nicht dieselben Kompetenzen wie der Volksanwaltschaft eingeräumt werden. Eine derartige Regelung wäre verfassungswidrig.

### 3.6 Hilfs- und Geschäftsapparate

Das Amt der Landesregierung ist auf Grund der Verfassung Geschäftsapparat der Behörden Landesregierung und Landeshauptmann. Die Bezirkshauptmannschaft ist Geschäftsapparat des Bezirkshauptmannes und die Gemeindeämter/ Magistrat Graz sind Geschäftsapparat der Gemeindebehörden.

Das Amt der Landesregierung kann gesetzlich auch als Geschäftsstelle für Fonds, Sonderbehörden, Anwaltschaften, Beauftragte und Sachverständigenkommissionen etc. eingerichtet werden. Die Bezirkshauptmannschaften können beispielsweise auch Geschäftsapparat für Gemeindeverbände sein (z.B. derzeit für die Sozialhilfeverbände).

Bei der Einrichtung neuer Behörden sollte – falls ein Geschäftsapparat für die Besorgung der behördlichen Aufgaben für erforderlich erachtet wird – ausdrücklich geregelt werden, dass ein solcher einzurichten ist oder ein bestimmter bestehender Geschäftsapparat deren Aufgaben mitbesorgt. Nähere Regelungen über den Geschäftsapparat sind möglich, aber nicht erforderlich.

#### Beispiele:

Tourismusverbände können zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschäftsstellen einrichten. Tourismusverbände, die einen Geschäftsführer bestellen, haben eine Geschäftsstelle einzurichten.

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten nach ... sowie zur Entscheidung nach .... wird beim Amt der Landesregierung eine Schiedskommission errichtet.

## 4 Mitwirkung Dritter an der Landesvollziehung/ Übertragung von Aufgaben

### 4.1 Allgemeines

Die Aufgaben des Staates werden in der Regel vom Staat selbst – also vom Bund, den Ländern und Gemeinden – im Rahmen des jeweiligen Kompetenzbereiches besorgt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich eine Gebietskörperschaft aber auch der Organe anderer Rechtsträger oder Privater (juristische Personen des Privatrechts und physische Personen) bedienen.

**unmittelbare  
Staatsver-  
waltung**

Unter **Mitwirkung** wird in diesem Zusammenhang die Setzung eines Teilaktes bei der Erzeugung eines Vollziehungsaktes verstanden, d.h. die Teilnahme an den im Vollziehungsbereich einer anderen Autorität liegenden Akten. Das mitwirkende Organ ist dem für die eigentliche Besorgung der Aufgabe zuständigen Organ zugeordnet. Mitwirkung kann daher nur in Unterordnung unter das für die eigentliche Besorgung der Aufgabe zuständige Organ erfolgen.

**Mitwirkung**

Bei einer **Übertragung** hingegen wird die Vollziehungstätigkeit allein durch das beauftragte Organ durchgeführt.

**Übertragung**

Kommt es zur Übertragung von Kompetenzen zur Besorgung öffentlicher Aufgaben mit hoheitlichen Befugnissen auf private Personen außerhalb des Staates, spricht man von „mittelbarer Staatsverwaltung“. Sie werden funktionell als Organe für Gebietskörperschaften tätig.

**mittelbare  
Staats-  
verwaltung**

Werden Private im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung herangezogen – z.B. in der Förderungsverwaltung – dann liegt (gesetzliche oder vertragliche) Bevollmächtigung, nicht aber Organschaft vor.

**Bevoll-  
mächtigung**

## 4.2 Mitwirkung von Bundesorganen an der Landesvollziehung

In Landesgesetzen kann die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorgesehen werden. Die Bundesorgane sind in diesen Fällen den Weisungen der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörden unterstellt und werden somit in Unterordnung unter diese tätig (sofern es sich nicht um weisungsfreie Verwaltungstätigkeit handelt). Es ist daher verfassungsrechtlich unzulässig, dass ein oberstes Organ des Bundes zur Mitwirkung berufen wird.

**keine obersten  
Organe**

Zur gesetzlichen Verankerung der Mitwirkung ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG (vgl. auch Art 28 Abs. 5 L-VG) erforderlich.

**Zustimmung  
der BReg  
erforderlich**

Keiner Zustimmung bedarf hingegen die Mitwirkung eines Richters im Rahmen einer Kollegialorganen mit richterlichem Einschlag (siehe Punkt [3.3.6](#))

**keine Zustim-  
mung der BReg  
erforderlich**

Die Zustimmung muss nach Beschlussfassung des Gesetzes eingeholt werden; dies wird vom Verfassungsdienst im Rahmen des Verfahrens nach Art. 98 Abs. 2 B-VG veranlasst. Eine Kundmachung des Gesetzes ohne Zustimmung ist verfassungswidrig.

In der Praxis kommt am häufigsten eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizei vor.

Die Bundesregierung erteilt die Zustimmung erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen; insbesondere im Sicherheitsbereich wird restriktiv vorgegangen. Es wird daher empfohlen, spätestens im Begutachtungsverfahren abzuklären, ob der Bund bereit ist, die Zustimmung zu erteilen (siehe [Abschnitt A.2.3](#) und [A.3](#)).

**Beispiel:**

<p><b>§ X</b>  <b>Mitwirkung der Organe der Bundespolizei</b></p> <p>Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung des § 17 Abs. 1 Z. 1, 2 und 7 mitzuwirken durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,</li> <li>2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,</li> <li>3. die Anwendung von Zwangsmitteln, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.</li> </ol>
---

### 4.3 Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Private

#### 4.3.1 Hoheitliche Verwaltung durch Beleihung

Beleihung ist die Übertragung von Hoheitsrechten auf Privatpersonen mit der Verpflichtung, diese wahrzunehmen. Bei einer Verwaltung durch Beliehene geht es darum, dass eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts damit betraut wird, kraft eigenen Entschlusses bestimmte Akte der Hoheitsverwaltung zu setzen:

**Begriff**

- entweder im eigenen Namen, wobei der Beliehene funktionell einer Behörde gleicht, ohne allerdings in den staatlichen Organapparat eingegliedert zu sein oder
- namens der Behörde und ebenfalls ohne in den staatlichen Organapparat eingegliedert zu sein

Es handelt sich bei der Beleihung daher um Verwaltung im Sinne des B-VG und folglich sind auch die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Bindungen gegeben.

**Grenzen**

Der VfGH hat in diesem Zusammenhang folgende Grenzen markiert:

- Die Übertragung behördlicher Aufgaben auf Private darf nur für einzelne Aufgaben erfolgen.
- Die Beleihung muss den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, im Besonderen dem Sachlichkeitsgebot im Sinne des Gleichheitssatzes und dem Effizienzgebot im Sinne der Prüfungskriterien des Rechnungshofes, entsprechen.
- Die Unterstellung unter die Landesregierung als oberstes Organ der Verwaltung, das dem Landtag rechtlich und politisch verantwortlich ist, ist sicherzustellen. Das Gesetz hat hierfür Regelungen zu enthalten, die der Landesregierung eine effektive Leitungs- und Steuerungsfunktion, insbesondere aber ein umfassendes Weisungsrecht, einräumen. Es soll gewährleistet werden, dass die Letztverantwortung bei der Landesregierung bleibt.

- Aufgaben, die zum Kernbereich der staatlichen Verwaltung gehören, dürfen nicht übertragen werden (insbesondere die Vorsorge für die Sicherheit nach innen und außen oder die Ausübung der Strafgewalt).

Die Beleihung erfolgt entweder unmittelbar durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt wie folgt.

Erforderlich für die Begründung der Eigenschaft als beliehenes Organ sind die Vereidigung und die Bestätigung durch die Behörde. Laut VfGH liegt in der Bestätigung die Übertragung der Hoheitsrechte!

Durch die Bestätigung wird die übertragende Behörde auch für die faktischen Amtshandlungen der von ihr bestellten oder bestätigten und vereidigten Organe verantwortlich und ist bei Beschwerden wegen solcher Amtshandlungen passiv legitimiert.

**Beispiel** (Steiermärkisches Jagdgesetz 1986)

**Arten der  
Beleihung**

**Vereidigung  
und  
Bestätigung**

#### § 34

##### Jagdschutzpersonal

(1) Jeder Besitzer oder Pächter einer Eigenjagd der im § 3 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung der Jagd und zum Schutz des Lebensraumes des Wildes (§ 35 Abs. 2) Jagdschutzpersonal in entsprechender Anzahl zu bestellen und dieses von der für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen und beedigen zu lassen. (..)

#### § 35

##### Befugnisse des Jagdschutzpersonals

(1) Das bestätigte und beedigte Jagdschutzpersonal ist ein Wachpersonal im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals, RGBI. Nr. 84/1872, und berechtigt, in Ausübung seines Dienstes ein Jagdgewehr, eine Handfeuerwaffe sowie eine kurze Seitenwaffe zu tragen und hiebei von seinen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf sein Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit Schusswaffe versehene, beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betretene Person die Waffe nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorgans wieder aufnimmt. Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als es der Abwehr des unternommenen oder zu befürchtenden Angriffes notwendig ist.

(2) Das Jagdschutzpersonal ist zum Schutz des Lebensraumes des Wildes verpflichtet, schädigende Einflüsse durch unsachgemäßen Jagdbetrieb oder durch das Wild selbst auf seinen Lebensraum tunlichst zu vermeiden und festgestellte Wildschäden unverzüglich dem Jagdberechtigten (Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter) bzw. dem Jagdverwalter zu melden.

### 4.3.2 Hoheitliche Verwaltung durch Inpflichtnahme

Unter Inpflichtnahme wird – im Unterschied zur Beleihung – die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Bereich der Hoheitsverwaltung durch Private verstanden, wobei diese **keine Befugnis zur Ausübung von Imperium kraft eigenen Entschlusses** haben. Private werden in die Pflicht genommen, d.h. gesetzlich verpflichtet, Verwaltungsaufgaben in Form bestimmter Hilfsfunktionen für die Hoheitsverwaltung zu erfüllen. Bei der Inpflichtnahme bildet die Tätigkeit des Inpflichtgenommenen lediglich eine Grundlage für darauf folgendes Behördenhandeln; er entfaltet selbst keine behördliche Tätigkeit.

nur  
Hilfsfunktion

**Beispiel** (Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz)

<p><b>§ 10</b> <b>Organisation der Feuerbeschau, Zusammensetzung der Feuerbeschaukommission</b></p> <p>(1) Die Feuerbeschau ist von der Behörde durchzuführen. Die Behörde hat als Sachverständige (Feuerbeschaukommission) beizuziehen:</p> <p>a) den zuständigen Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes,</p> <p>b) den Kommandanten der zuständigen Feuerwehr des Einsatzbereiches oder ein von diesem bestelltes besonders geeignetes und ausgebildetes Feuerwehrmitglied,</p> <p>c) in Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr auch den Betriebsfeuerwehrkommandanten.</p> <p>(..)</p>
---

**Beispiel** (Steiermärkische Kehrordnung 2000):

<p><b>§ 6</b> <b>Pflichten eines Rauchfangkehrers</b></p> <p>.....</p> <p>(3) Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer oder dem Verfügungsberechtigten wahrnehmbare feuergefährliche Mängel und Gefahren, die bei der Benützung der Feuerungsanlage auftauchen können, schriftlich (Kehrbuch) bekannt zu geben. Mängel, die eine Gefährdung der Sicherheit von Menschen befürchten lassen, sind darüber hinaus unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.</p> <p>(4) Zur Behebung wahrgenommener Mängel, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum befürchten lassen, hat der Rauchfangkehrer dem Betreiber sowohl im Kehrbuch als auch durch schriftliche Verständigung eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Rauchfangkehrer die Feuerungsanlage neuerlich zu überprüfen. Sind die Mängel nicht beseitigt, hat er dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.</p> <p>(5) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, der Gemeinde jede Behinderung der Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten unverzüglich anzuzeigen.</p>
--

#### 4.4 Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben durch Private

Die Erfüllung nichthoheitlicher Aufgaben wird verstärkt durch private, vor allem ausgliederte Rechtsträger wahrgenommen.

Nach Art.36 L-VG ist die „Vollziehung“ des Landes von der Landesregierung auszuüben. Vollziehung bedeutet die Besorgung der Geschäfte der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung.

Art. 41 Abs. 1 L-VG enthält zudem ausdrückliche Regelungen über die Besorgung der **Vermögensverwaltung** des Landes. Es ergibt sich daraus die grundsätzliche Verpflichtung, die Vermögensverwaltung des Landes durch die Landesregierung besorgen zu lassen. Zum Vermögen des Landes gehören unter anderem Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die Förderungsverwaltung und die Verwaltung von landeseigenen Gebäuden. Hiezu steht ihr der Hilfsapparat, das Amt der Landesregierung, zur Verfügung. Aus dem **Ausnahmenkatalog in Art. 41 L-VG** ergibt sich, dass die Besorgung dieser Geschäfte durch Dritte nur zulässig ist, wenn dies in der Verfassung selbst vorgesehen ist.

Soll somit eine weitere Agende der Vermögensverwaltung auf private Rechtsträger übertragen werden, ist eine Änderung der Landesverfassung notwendig.

**Verfassungs-  
änderung**

#### 4.5 Amtshilfe

Gemäß Art. 22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches verpflichtet. Abgestellt wird auf die organisatorische Zuordnung der Amtswalter zu einer Gebietskörperschaft.

**Bund, Länder  
und  
Gemeinden**

Nicht erfasst sind daher die Organe der Gemeindeverbände und anderer Rechtsträger, z.B. von Trägern der Sozialversicherungen oder der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen. Es ist jedoch verfassungsrechtlich zulässig, dass die Verpflichtung zur Amtshilfe auch auf Organe von Einrichtungen, die nicht durch Art. 22 B-VG erfasst sind, ausgedehnt wird.

Die Amtshilfe besteht in einer Pflichtenbeziehung zwischen Staatsorganen. Es besteht daher kein subjektives Recht des ersuchenden Organs oder seines Rechtsträgers, ebenso wenig wie ein Rechtsanspruch von Beteiligten auf Amtshilfeleistungen. Das ersuchende Organ muss konkret zuständig sein; das Ersuchte nur abstrakt. Die Zurechnung des Aktes erfolgt bei der Amtshilfe – im Unterschied zur Mitwirkung – allein zum ersuchenden Organ.

Art. 22 B-VG ist unmittelbar anwendbar und bedarf keiner einfachgesetzlichen Ausführung, kann jedoch durch den Gesetzgeber präzisiert werden.

**keine einfach-  
gesetzliche  
Ausführung**

**Beispiele:**

<p><b>§ 33</b>  <b>Steiermärkisches Sozialhilfegesetz</b>  <b>Auskunftspflicht</b></p> <p>Die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung haben den Sozialhilfeträgern Amtshilfe (Artikel 22 B-VG) zu leisten und über alle das Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnis des Hilfsbedürftigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu erteilen.</p>
<p><b>§ 148</b>  <b>Steiermärkische Landesabgabenordnung</b></p> <p>....</p> <p>(2) Die Abgabenbehörde kann die Beweisaufnahme auch im Wege der Amtshilfe durch andere Abgabenbehörden vornehmen lassen.</p>

<b>5</b>	<b>Regelungen auf dem Gebiet des (gerichtlichen) Straf- und Zivilrechtes</b>
----------	--

<b>5.1</b>	<b>Allgemeines</b>
------------	--------------------

Gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG dürfen in Landesgesetzen Bestimmungen des (gerichtlichen) Strafrechts und Zivilrechts dann vorgesehen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Der Verfassungsgerichtshof interpretiert den Begriff „erforderlich“ sehr restriktiv. „Erforderlichkeit“ liegt nur vor, wenn ein sogenannter „rechtstechnischer Zusammenhang“ besteht. Das bedeutet Folgendes: Zivil-/strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Bestimmung müssen eine untrennbare Einheit in der Form bilden, dass ohne zivil-/strafrechtliche Ergänzung die verwaltungsrechtliche Regelung unvollständig und unvollziehbar bliebe und damit das Land ohne zivil-/strafrechtliche Bestimmung seine Gesetzgebungskompetenz nicht wahrnehmen könnte.

**Erforderlichkeit**

<b>5.2</b>	<b>Zivilrecht</b>
------------	-------------------

Unter den Begriff „Zivilrechtswesen“ fallen alle Angelegenheiten, die von der Gesetzgebungskompetenz des Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG umfasst sind; d.s. alle Angelegenheiten, die nach der einfachgesetzlichen Rechtslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenztatbestände des B-VG (das war der 1. 10. 1925) dem „Zivilrechtswesen“ zugeordnet waren. Vom Begriff „Zivil- und Strafrecht“ sind daher nicht nur materielle, sondern auch prozess- und exekutionsrechtliche Regelungen umfasst.

**Begriff  
„Zivilrecht“**

**Achtung !!**

Der Begriff „Zivilrechtswesen“ ist nicht identisch mit dem Begriff der „civil rights“ i.S. des Art. 6 Abs. 1 MRK. Civil rights können auch verwaltungsbehördliche Entscheidungen umfassen, die in die Erwerbstätigkeit einer Person, das Eigentum oder sonstige vermögenswerte Rechte eingreifen (z.B. Genehmigung von Kaufverträgen durch die Grundverkehrsbehörden). Über civil rights haben „Tribunale“, d.s. die Gerichte, der UVS, Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag oder sonstige weisungsfreie Verwaltungsbehörden, zu entscheiden. Diese Tribunale müssen nicht schon als I. Instanz eingerichtet sein, es reicht aus, dass sie als nachprüfende gerichtliche Instanz, entweder im Instanzenzug oder im Weg der sukzessiven Gerichtszuständigkeit, vorgesehen werden.

**civil rights -  
Entscheidung  
durch  
Tribunal**

**5.3 Strafrecht**

Der Landesgesetzgeber hat grundsätzlich Gestaltungsfreiheit in die Richtung, welchem Vollzugsbereich er die Ahndung einer bestimmten strafbaren Handlung zuweist. Die Ahndung von strafbaren Handlungen ist aber zwingend den Strafgerichten zuzuweisen, wenn die angedrohte Geldstrafe ein nach dem allgemeinen Stand der Gesetzgebung für die Strafgerichtsbarkeit typisch hohes Ausmaß erreicht.

**zwingende  
Zuständigkeit  
der Strafgericht**

Hinsichtlich der Abgrenzung gerichtliches Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht siehe Punkt [11](#).

**5.4 Gesetzgebungsverfahren**

Eine derart begründete Zuständigkeit der Strafgerichte bedarf keiner Zustimmung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Eine derartige Zustimmung ist auch nicht erforderlich, wenn in einem Landesgesetz für die Vollziehung von zivilrechtlichen Bestimmungen (i.S. des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) die Gerichte vorgesehen werden.

**keine  
Zustimmung  
gemäß  
Art. 97 B-VG**

**6 Regelungen des eigenen/ übertragenen Wirkungsbereiches****6.1 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Art. 118 Abs. 2 B-VG bestimmt als eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde neben den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Art. 118 Abs. 3 B-VG enthält eine demonstrative Aufzählung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

**eigener  
Wirkungs-  
bereich**

Nach Art. 118 Abs. 2 B-VG haben Gesetze Angelegenheiten, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen sind, ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die Bezeichnungspflicht besteht auch für Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde.

**Bezeichnungspflicht**

Im Sinne der Übersichtlichkeit sollte die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereichs nicht in jener Bestimmung erfolgen, die die Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches regelt, sondern in einem eigenen Paragraphen. Dieser Paragraph ist am Ende des Gesetzes einzufügen. Für die genaue Position siehe [Abschnitt E.5](#).

**eigener Paragraph**

Folgende Formulierungen – mit Varianten, je nach dem, ob es sich um alle oder einzelne Angelegenheiten handelt - sind zu verwenden:

**§ X**  
**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden**

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

**oder**

Die in den §§ ..... geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.



Werden einem Gemeindeverband Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zur Besorgung übertragen, so besteht ebenfalls die Bezeichnungspflicht gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG.

**Gemeindeverband**

Folgende Formulierung ist zu verwenden:

„Die dem Gemeindeverband in diesem Gesetz/gemäß §§ ..... übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.“



## 6.2 Übertragener Wirkungsbereich sonstiger Selbstverwaltungskörper

Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen (eigener Wirkungsbereich). Eigene Aufgaben sind solche, die im überwiegenden Interesse der Verbandsangehörigen gelegen und auch geeignet sind, durch den Selbstverwaltungskörper besorgt zu werden.


Aufgaben der staatlichen Verwaltung hingegen dürfen nur im übertragenen Wirkungsbereich und mit Weisungsbindung durchgeführt werden. Wenn solche Aufgaben Selbstverwaltungskörpern landesgesetzlich übertragen werden, sind diese Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und es ist eine **Weisungsbindung** gegenüber der Landesregierung vorzusehen (Art. 120 b B-VG).

**Bezeichnungspflicht**

Im Sinne der Übersichtlichkeit sollte die Bezeichnung des übertragenen Wirkungsbereichs nicht in jener Bestimmung erfolgen, die die Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches regelt, sondern in einem eigenen Paragraphen. Dieser Paragraph ist am Ende des Gesetzes einzufügen. Für die genaue Position siehe [Abschnitt E.5](#).

**eigener Paragraph**

Folgende Formulierungen – mit Varianten, je nach dem, ob es sich um alle oder einzelne Angelegenheiten handelt - sind zu verwenden:

<p><b>§ X</b></p> <p><b>Übertragener Wirkungsbereich der/des .....</b></p> <p>Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der/des ..... sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Hinsichtlich ihrer Besorgung steht der Landesregierung das Weisungsrecht zu.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Die in den §§ ..... geregelten Angelegenheiten der der/des ..... sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Hinsichtlich ihrer Besorgung steht der Landesregierung das Weisungsrecht zu.</p>	
--	---

## 7 Ausführungsgesetze

Art. 15 Abs. 6 B-VG ordnet Folgendes an: Soweit dem Bund bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist (das ist in den Artikeln 12 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 14a Abs. 4 der Fall), obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung.

**Wo gibt es Grundsatzgesetze?**

Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind leicht zu erkennen, da sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen.

Bundesgesetze enthalten häufig hintereinander oder durcheinander Grundsatzbestimmungen und unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Letzteres darf keinesfalls in ein Landesgesetz übernommen werden!

**Hände weg von unmittelbar anwendbarem Bundesrecht**

Wenn der Bund zur Grundsatzgesetzgebung zuständig ist, kann er Grundsätze aufstellen; er muss es aber nicht. Solange keine Grundsätze aufgestellt sind, kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sind aber Grundsätze aufgestellt, haben sie nur die Funktion einer inhaltlichen Schranke für die Ausführungsgesetze: Diese dürfen dem Grundsatzgesetz weder widersprechen noch es in seiner Wirkung verändern oder einschränken.

**Grundsatz heißt inhaltliche Schranke**

Zwar lassen viele Grundsatzgesetze wenig Spielraum für Ausführungsbestimmungen, dennoch darf sich die Ausführungsgesetzgebung nicht in der wörtlichen Übernahme von Grundsatzbestimmungen erschöpfen.

**Ausführung heißt nicht nur Wiederholung**

In manchen Grundsatzmaterien sind EU-Richtlinien umzusetzen; Näheres dazu im Abschnitt [F.4.3.3.3](#).

**EU-Richtlinien in Grundsatzmaterien**

Die Länder sind zur Umsetzung des Grundsatzgesetzes verpflichtet, wenn dies darin unter Fristsetzung (meist zwischen 6 Monaten und einem Jahr) angeordnet ist. Bei Versäumung der Frist darf der Bund das Ausführungsgesetz erlassen. Wird ein bereits bestehendes Landesgesetz an ein später erlassenes oder geändertes Grundsatzgesetz des Bundes nicht fristgerecht angepasst, so wird es mit Fristablauf verfassungswidrig, der Bund darf aber kein Ausführungsgesetz erlassen.

**Frist beachten!**

Landesgesetze, die als Ausführungsgesetze zu Grundsatzgesetzen des Bundes erlassen werden, können zusätzlich auch Regelungen enthalten, die nicht der Ausführung der Grundsätze dienen, sondern ihre Kompetenzgrundlage in einem anderen Bereich, insbesondere im Art. 15 Abs. 1 B-VG haben. Dies sollte aber nach Möglichkeit vermieden werden: In einem Ausführungsgesetz sollten nur Ausführungsvorschriften enthalten sein. Falls es unvermeidlich ist, in ein Ausführungsgesetz auch andere Regelungen aufzunehmen, soll dies ersichtlich gemacht werden, z.B. durch Trennung nach Gliederungseinheiten oder entsprechende Überschriften.

**Trennung von  
sonstigem  
Landesrecht**

Bei Ausführungsgesetzen muss in der Promulgationsklausel auf das Grundsatzgesetz (die Grundsatzbestimmung) hingewiesen werden (siehe [Abschnitt E.3](#)).

**Formvorschrift**

<b>8</b>	<b>Verordnungen</b>
<b>8.1</b>	<b>Allgemeines</b>

Verordnungen sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung – generelle Rechtsvorschriften, die von Verwaltungsbehörden erlassen werden und außenwirksam sind, d.h. sie richten sich ihrem Inhalt nach an die Rechtsunterworfenen. Diese auch „**Rechtsverordnungen**“ genannten Rechtsvorschriften müssen daher kundgemacht werden.

**Verordnung**

Sogenannte „**Verwaltungsverordnungen**“ sind bloß behördenintern wirksame generelle Weisungen (Erlässe). Sie sind daher trotz ihrer Bezeichnung keine Verordnungen im Sinne des Art. 18 B-VG.

**Erlass**

Selbstbindungsgesetze, die sich **ausschließlich auf Art. 17 B-VG** stützen (siehe [15.1](#)), dürfen nicht zu hoheitlichem Vollzug ermächtigen, also auch keine Verordnungsermächtigung enthalten. Wenn ein Gesetz z.B. die privatrechtliche Förderungsvergabe auf Basis des Art. 17 B-VG regelt, so sind Durchführungsbestimmungen dazu als **privatrechtliche Richtlinien** (mit dem Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Förderungsverträge) und nicht als Verordnung zu erlassen.

**Richtlinien**

Nur zu Gesetzesbestimmungen, die sich **auf eine andere Kompetenzgrundlage als Art. 17 B-VG** stützen, insbesondere auf Art. 15 B-VG, dürfen Verordnungen erlassen werden.

Gelegentlich kommt es vor, dass eine Verordnung vom Gesetzgeber in Gesetzesrang gehoben wird, ohne die Bezeichnung zu ändern. Dies ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

**ein Gesetz  
namens  
Verordnung**

## 8.2 Verordnungsermächtigung

### 8.2.1 Die Durchführungsverordnung

Die meisten Verordnungen sind Durchführungsverordnungen; sie werden auf Grundlage eines einfachen Gesetzes erlassen.

**Hauptfall**

Art. 18 Abs. 2 B-VG enthält eine generelle Ermächtigung zur Erlassung von Durchführungsverordnungen: Demnach kann **jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereichs** Verordnungen erlassen. Eine ausdrückliche einfachgesetzliche Verordnungsermächtigung ist nicht erforderlich. Dennoch ist es üblich und auch zweckmäßig (siehe unten Punkt [8.5](#)), in die Materiengesetze ausdrückliche Verordnungsermächtigungen aufzunehmen.

**Ermächtigung zur Erlassung**

Die Zuständigkeit zur Verordnungserlassung kann sich immer nur auf den von der Bundesverfassung vorgegebenen Funktionsbereich des betreffenden Organs erstrecken. Sie ist daher bei den obersten Organen und den ihnen unterstellten Organen umfassend, bei den **verfassungsmäßig nur zu Einzelentscheidungen berufenen** weisungsfreien Organen wie UVS und Art. 133 Z.4 B-VG-Behörden wenn überhaupt, so nur sehr eingeschränkt vorhanden.

**Funktionsbereich nach dem B-VG beachten!**

Einem Beliehenen steht die Verordnungserlassung unter bloßer Berufung auf Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht zu. Soll daher ein ausgegliederter Rechtsträger auch Verordnungen erlassen dürfen, ist – unter Beachtung der allgemeinen Grenzen der Beleihung - eine spezielle Verordnungsermächtigung notwendig.

**Beliehene**

Aus Art. 18 Abs. 2 B-VG ergibt sich auch, dass eine Verordnung **nicht unmittelbar** auf Grund von Europäischem Gemeinschaftsrecht erlassen werden darf; es muss immer ein Bundes- oder Landesgesetz existieren, auf das sich die Durchführungsverordnung stützen kann (siehe auch [Abschnitt F](#)).

**nicht ohne Bundes-/ Landesgesetz**

Entsprechend dem Legalitätsprinzip (siehe Punkt [2](#)) darf die Verordnung **nur eine bestehende gesetzliche Regelung präzisieren**. Das hat verschiedene Konsequenzen:

**gesetzeskonform!**

- Der Verordnungsinhalt muss vom Gesetz gedeckt, d.h. inhaltlich vorbestimmt sein.
- Wenn die gesetzliche Grundlage einer Durchführungsverordnung ganz oder teilweise wegfällt (durch Aufhebung oder Änderung des Gesetzes), ist auch die Verordnung anzupassen oder aufzuheben. Näheres siehe Punkt [12.5.3](#).
- Der zeitliche Geltungsbereich der gesetzlichen Grundlage ist auch sonst zu beachten: Näheres, insbesondere zu Fragen der Rückwirkung und des Inkrafttretens der Verordnung nicht vor der gesetzlichen Grundlage, ist in Punkt [12](#) zu finden.

Eine Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung besteht nur dann, wenn es das Materiengesetz ausdrücklich anordnet.

**Verpflichtung zur Erlassung**

## 8.2.2 Die selbstständige Verordnung

Die selbstständige Verordnung wird **unmittelbar auf Grund spezieller verfassungsrechtlicher Ermächtigungen** erlassen, braucht also keine einfachgesetzliche Basis. Es gibt drei Formen:

**Sonderfall**

- **Gesetzesvertretend:** In diesem Bereich darf gar kein Gesetz erlassen werden, sondern ausschließlich eine Verordnung, z.B. die Geschäftsordnung der Landesregierung gemäß Art. 103 Abs. 2 B-VG oder die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung gemäß § 3 Abs. 3 BVGÄLReg.
- **Gesetzesergänzend:** Bestimmte Bereiche werden zwar grundsätzlich gesetzlich geregelt; falls und soweit aber eine Gesetzeslücke besteht, darf eine Verordnung erlassen werden; typisches Beispiel ist die ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG.
- **Gesetzesändernd:** In einigen wenigen Bereichen können Verordnungen sogar (einfache) Gesetze abändern, z.B. eine Notverordnung der Landesregierung gemäß Art. 97 Abs. 3 und 4 B-VG.

## 8.3 Das Verfahren zur Erlassung, Änderung und Aufhebung von Verordnungen

Ergibt sich die Zuständigkeit nicht ohnehin aus der gesetzlichen Verordnungsermächtigung, so gilt: Jede für die Vollziehung dieses Gesetzes in Betracht kommende Verwaltungsbehörde kann für ihren Sprengel Verordnungen erlassen.

**Zuständigkeit**

Zur Änderung und Aufhebung ist die erlassende Behörde zuständig. Ausnahme: Wenn eine Gesetzesbestimmung außer Kraft gesetzt wird, die Grundlage einer Verordnung ist, darf im Gesetz zugleich auch die dadurch hinfällige Verordnung behoben werden (siehe Punkt [12.5.3](#)).

Der **räumliche** Geltungsbereich wird nur dann normiert, wenn er kleiner ist als der Behördensprengel (z.B. Festlegung von Schutzgebieten). Zum **zeitlichen** Geltungsbereich siehe Punkt [12.3](#).

**Geltungsbereich**

Sofern das Materiengesetz keine Verfahrensvorschriften enthält, ist nur die übliche Begutachtung sowie das Verfahren nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus durchzuführen (siehe [Abschnitte A.11.1, A.12.1](#) und [I](#)).

**Maßstab  
Materiengesetz**

Enthält das Materiengesetz aber Verfahrensvorschriften, **so müssen diese genau beachtet werden:** Dabei kommen insbesondere Anhörungsrechte in Betracht, ausnahmsweise auch Antrags- oder Zustimmungsrechte (siehe unten Punkt [8.5](#)).

- Sind für eine Verordnung Anhörungsrechte im Materiengesetz vorgesehen, so darf sie erst nach durchgeführter Anhörung beschlossen werden. Eine Bindung an den Inhalt der Stellungnahmen besteht aber nicht.

**Anhörung**

- Ist für eine Verordnung ein Antrag vorgesehen, darf sie ohne diesen nicht beschlossen werden. Hinsichtlich der Bindung siehe Punkt [8.5](#) Z.2.
- Ist für eine Verordnung Zustimmung vorgesehen, darf sie ohne diese (je nach gesetzlicher Grundlage) nicht beschlossen oder nicht kundgemacht werden.

**Antrag****Zustimmung**

## 8.4 Formale Gestaltung der Verordnung

Zur Formulierung von Titel, Promulgationsklausel und Schlussbestimmungen sowie zur Gliederung der Verordnung finden sich Informationen und zahlreiche Muster in [Abschnitt E](#) und in Punkt [12](#). Für die Erstellung von Verordnungen stehen auch Dokumentvorlagen im Intranet zur Verfügung (siehe dazu [Abschnitt A.10.3](#) und [Abschnitt A/Layout](#)).

## 8.5 Die Gestaltung der gesetzlichen Grundlage

Bei der Formulierung eines Gesetzes, zu dem von vornherein Durchführungsverordnungen geplant sind, ist im Interesse der Klarheit eine **ausdrückliche Verordnungsermächtigung** aufzunehmen. Dabei sollen folgende Punkte bedacht bzw. geregelt werden:

**Was soll ins Gesetz?**

- Die Verordnungsermächtigung muss ausreichend determiniert sein.
- Soll (nur) eine bestimmte Behörde zur Verordnungserlassung zuständig sein? In diesem Fall ist diese Behörde festzulegen.
- Die **Verpflichtung** zur Erlassung einer Verordnung kann festgelegt werden, wenn dies zweckmäßig scheint.
- Sollen Verfahrensvorschriften zur Erlassung der Verordnung normiert werden?
  1. **Ausführliche Verfahrensvorschriften** sind insbesondere bei Planungsverordnungen erforderlich: Wenn das Gesetz die vom Ordnungsgeber zu erlassenden Planungsnormen nur im Hinblick auf bestimmte Planungsziele (also final) determinieren kann, kommt den Vorschriften des Gesetzes über die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen besondere Bedeutung zu (siehe dazu Punkt [2.2](#))

2. Da die **Landesregierung** zu den obersten Organen der Verwaltung zählt, darf ihre Entscheidungsbefugnis bei der Erlassung einer Verordnung nicht eingeschränkt werden. Ihre Bindung an einen **Antrag** auf Verordnungserlassung darf daher **grundsätzlich** nur vorgesehen werden, wenn dies eine bundesverfassungsgesetzliche Sonderregelung vorsieht (wie z.B. bei einer Bauübertragungsverordnung). In einfachen Gesetzen darf die Antragsbindung **ausnahmsweise** vorgesehen werden, wenn die Verordnung ausschließlich zur Durchsetzung von Interessen dient, zu deren Wahrnehmung die Antragstellerin/der Antragsteller berufen ist, und wenn nur die Erlassung der Verordnung, nicht aber deren Inhalt an den Antrag gebunden wird.
3. Die Bindung der Landesregierung an die **Zustimmung** anderer Stellen oder das **Einvernehmen** mit diesen bei Verordnungserlassung ist mit deren Stellung als oberstes Organ der Verwaltung unvereinbar, es sei denn auf Basis einer bundesverfassungsgesetzlichen Sonderregelung.
4. Die bloße Anhörung von Institutionen, Organisationen oder Personen kann jederzeit gesetzlich vorgesehen werden.
  - Sind Vorkehrungen für den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnungen zu treffen? Hier ist insbesondere an die Möglichkeit des rückwirkenden Inkrafttretens oder der Erlassung schon während der Legisvakanz des Gesetzes zu denken (siehe Punkt [12.3](#)).
  - Soll die Verordnung auf besondere Weise verlautbart werden (ergänzend zum oder abweichend vom Stmk. Kundmachungsgesetz)?

Eine gesetzliche Regelung ist zulässig, wonach eine „übergeordnete“ Durchführungsverordnung zu erlassen ist und eine oder mehrere „untergeordnete“ Verordnungen, die dieser nicht widersprechen dürfen (derartige kommt z.B. im Raumordnungsrecht bei Regionalplänen, Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen vor).

**Verordnungshierarchie**

<b>9</b>	<b>Verfassungsbestimmungen</b>
<b>9.1</b>	<b>Allgemeines</b>

Wenn verfassungsrechtliche Bestimmungen erforderlich sind, sind sie grundsätzlich in das Landes-Verfassungsgesetz zu inkorporieren.

**Inkorporierungsgebot**

Soweit sie nicht in das Landes-Verfassungsgesetz inkorporiert werden können, sind sie als eigene Gliederungseinheit (Paragraf oder Absatz) zu gestalten und gemäß Art. 27 Abs. 2 L-VG ausdrücklich als „**Verfassungsbestimmung**“ zu bezeichnen.

**Bezeichnungspflicht**

Der Hauptanwendungsbereich liegt in der Weisungsfreistellung von Organwaltern (siehe Punkt [3.1.1](#)).

**Formulierungsvorschläge:**

**§ X**  
**Prüfungskommission**  
**(Verfassungsbestimmung)**

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.



**oder**

**§ X**  
**Prüfungskommission**

(1) .....

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei.



**9.2 Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Das Inkraft- und Außerkrafttreten von Verfassungsbestimmungen, die in einfachen Landesgesetzen enthalten sind, kann ausschließlich durch Verfassungsbestimmung geregelt werden.

**Inkraft- und Außerkrafttreten**

Das bedeutet, dass zusätzlich zu den einfachgesetzlichen Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmungen eigene diesbezügliche Bestimmungen auf Verfassungsstufe mit der Bezeichnung „Verfassungsbestimmung“ vorzusehen sind. Vor allem beim Außerkraftsetzen von einfachen Landesgesetzen ist besonders darauf zu achten, dass keine darin enthaltenen Verfassungsbestimmungen übersehen werden. Diese würden nämlich ohne entsprechende Außerkrafttretensregelung in Kraft bleiben.

**im Verfassungsrang**

Das Inkraft- und Außerkrafttreten von Verfassungsbestimmungen ist als eigener Absatz in die allgemeinen In- und Außerkrafttretensregelungen zu integrieren.

**eigener Absatz**

**Beispiel:**

**§ X**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § X tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.



**§ X**  
**Außerkrafttreten**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz ..... LGBl. Nr. .... außer Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Gleichzeitig tritt § 6 des in Abs. 1 genannten Gesetzes außer Kraft.





## 10.2 Anwendungsbereich der Verfahrensgesetze

Art. II Abs. 2 und 4 EGVG zählt die Behörden auf, die bei der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben. Es sind dies insbesondere die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (BH, LH, LReg).

Art. III Abs. 3 EGVG normiert, dass für Organe, die nicht in Art. II Abs. 2 EGVG aufgezählt sind, im Materiengesetz die Anwendbarkeit der Verfahrensgesetze angeordnet werden kann.

Auch für die Vollziehung jener Angelegenheiten, die durch Art. II Abs. 5 und 6 EGVG vom Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen sind, kann die teilweise oder gänzliche Anwendbarkeit durch den Materiengesetzgeber angeordnet werden. Diese Sachgebiete sind beispielsweise Abgabenangelegenheiten, Dienstrechtsverfahren, Durchführung von Wahlen, Disziplinarangelegenheiten.

Wenn der Landesgesetzgeber das Verfahren eigenständig regeln darf, kann es dennoch sinnvoll sein, auch in diesem Bereich bestehende Verfahrensgesetze (z.B. AVG, BAO, ZPO) durch Verweis ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären und erforderlichenfalls mit Sonderbestimmungen zu ergänzen. Bei der Festlegung des Verfahrens ist insbesondere zu bedenken:

- die Art der Behörde (kollegiale oder monokratische Behörde),
- die Aufgaben der Behörde und
- ein allfälliger Anwendungsbereich der EMRK (Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche, Verhängung von Strafen).

Es ist zu vermeiden, dass für die Vollziehung einer Angelegenheit weder die Anwendbarkeit der allgemeinen Verfahrensgesetze verfügt wird, noch eigene verfahrensrechtliche Regelungen vorgesehen werden. Dies hätte nämlich zur Folge, dass die Behördenorgane die allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens im Auslegungswege ermitteln und heranziehen müssten. Dies kann vor allem dann passieren, wenn neue Behörden eingerichtet werden, die daher im Katalog des Art. II Abs. 2 und 4 nicht enthalten sein können.

**unmittelbarer  
Anwendungsbereich**

**mittelbarer  
Anwendungsbereich**

**ausgenommene  
Sachgebiete**

**Gestaltung der  
Verfahrensregeln**

**Achtung vor  
Gesetzeslücken**

## 10.3 Ermächtigung zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen

Bei begünstigenden Gestaltungsbescheid kann es zur Beseitigung von Genehmigungshindernissen erforderlich sein, pflichtenbegründende Nebenbestimmungen aufzunehmen, wie insbesondere **Auflagen**, **Bedingungen** und **Befristungen** sowie **Widerrufsvorbehalte**. Sie können erforderlich sein, um der Behörde eine Entscheidung zwischen bloßem Ja oder Nein zu ermöglichen.

**Nebenbestimmungen  
im Bescheid**

Die Vorschreibung von Nebenbestimmungen im Bescheid ist aber nur dann zulässig, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind. Das bedeutet, dass bereits im Gesetz geregelt werden muss, ob und welche Nebenbestimmungen die Behörde in den Bescheid aufnehmen kann. Dazu muss auch der Zweck der Nebenbestimmungen geregelt werden. Dies gilt auch für die Ermächtigung zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen; dabei ist zu beachten, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

**gesetzliche  
Regelung  
erforderlich**

**Beispiel:**

**§ X**

(1) Für die Haltung von Tieren in Tierparks und Zoos kann die Behörde Ausnahmen vom Verbot der Wildtierhaltung bewilligen.

(2) Die Behörde kann die Bewilligung gemäß Abs.1 befristen, sowie durch Auflagen oder Bedingungen sicherstellen, dass den Erfordernissen des Tierschutzes Rechnung getragen wird.



**Beispiel für nachträgliche Auflagen:**

(3) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung, dass zusätzliche oder geänderte Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zur *Wahrung der Interessen des Tierschutzes* erforderlich sind, so sind diese nachträglich vorzuschreiben. Die Behörde darf diese Maßnahmen nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere ..... zu berücksichtigen sind;
- b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
- c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.



<b>11</b>	<b>Strafbestimmungen</b>
<b>11.1</b>	<b>Allgemeines</b>

Strafbestimmungen müssen immer in Gesetzen enthalten sein. Soll der Verstoß gegen eine Durchführungsverordnung strafbar sein, so muss dies auch schon im Gesetz angeordnet werden.

**Strafe gehört  
ins Gesetz**

Durchführungsverordnungen dürfen keine eigenen Strafbestimmungen enthalten und auch gesetzliche Strafestimmungen nicht wiederholen.

Es kann aber sinnvoll sein, in einer Durchführungsverordnung auf gesetzlich normierte Strafbestimmungen hinzuweisen. In diesem Fall ist bei der Formulierung der Verordnung darauf zu achten, dass die rein deklarative Bedeutung dieses Hinweises aus dem Wortlaut zweifelsfrei zum Ausdruck kommt.

**Hinweis in  
einer  
Verordnung**

**Beispiel:**

Übertretungen dieser Verordnung sind nach dem .....gesetz strafbar.

Alle Strafbestimmungen sind in einem eigenen Paragraphen in den Schlussbestimmungen zusammenzufassen (siehe [Abschnitt E.5](#)).

In den Strafbestimmungen ist – dem Legalitätsprinzip entsprechend – genau anzugeben, welche Verstöße strafbar sein sollen.

**Zu vermeiden** sind Blankettstrafnorm, wie z.B.:

„Ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bildet eine Verwaltungsübertretung.“

Stattdessen sind die einzelnen Tatbestände, deren Verstoß geahndet werden soll, in einem eigenen Absatz detailliert aufzulisten. Bei unterschiedlichen Strafen oder Strafhöhen sind die gleich zu bestrafenden Tatbestände jeweils in einem Absatz zusammenzufassen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Feuerungsanlagen in Verkehr bringt, die nicht den Bestimmungen des § 3 entsprechen;
2. die Organe der Behörde hindert, die Überwachungstätigkeit gemäß § 26 durchzuführen;
3. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält.

Wenn schon der Versuch einer bestimmten Verwaltungsübertretung strafbar sein soll, muss dies ausdrücklich normiert werden.

Im Verwaltungsstrafgesetz ist die Verwendung der eingenommenen Geldstrafen und des Erlöses verfallener Sachen geregelt. Soll davon abgewichen werden, ist dies in einem eigenen Absatz festzulegen; dabei können sowohl Empfänger als auch Zweck festgelegt werden.

Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention, welches in Verfassungsrang steht, enthält das sogenannte Doppelbestrafungsverbot: Demnach darf niemand, der wegen einer strafbaren Handlung bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, im selben Staat wegen ein und derselben Tat erneut verfolgt oder bestraft werden. Dies betrifft vor allem das Verhältnis zu gerichtlich strafbaren Handlungen.

Wo dies nach dem Inhalt einer Strafdrohung in Betracht kommt, ist dem Doppelbestrafungsverbot durch Einfügung einer **Subsidiaritätsklausel** in die Strafbestimmung Rechnung zu tragen:

Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

Rückwirkende Strafbestimmungen sind durch die Europäische Menschenrechtskonvention verboten (siehe Punkt [12.3.3](#)).

**Was genau wird bestraft?**



**Versuch strafbar?**

**Wohin soll das Geld fließen?**

**Doppelbestrafung ausschließen**



**Rückwirkung unzulässig**

**11.2 Straftat**

Es kommen grundsätzlich Geldstrafe, Freiheitsstrafe und Verfall in Frage. Die betreffende Straftat ist festzulegen. Die Möglichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen zu verhängen, ergibt sich aus dem VStG und ist daher nicht mehr zu regeln.

Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt sich, dass Primärarreststrafen als Sanktionen gegen Verwaltungsübertretungen nicht mehr vorgesehen werden dürfen. Sie dürfen nur aufrecht erhalten werden, wenn derartige Strafen schon vor dem Inkrafttreten der Konvention für Österreich (3. September 1958) vorgesehen waren.

**Primärarrest  
kaum zulässig**

**11.3 Strafhöhe**

Es ist ein Strafraum mit ausreichendem Spielraum für die Strafbesetzung festzulegen.

**Strafraum**

Die Strafhöhe bei Geldstrafen hat sich am Strafzweck zu orientieren. Sie muss aber – auch wo strenge Strafen erforderlich sind – jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zum Grad des Verschuldens und zum Ausmaß der Verletzung oder Gefährdung des geschützten Rechtsgutes stehen.

Bei der Festlegung der Höchststrafe ist die Grenze zu Gerichtsstrafen zu beachten. Wenn die angedrohte Geldstrafe ein nach dem allgemeinen Stand der Gesetzgebung für die Strafgerichtsbarkeit typisch hohes Ausmaß erreicht, so ist die Zuständigkeit der Strafgerichte vorzusehen (siehe Punkt [5.3](#)). Diese Grenze ist nicht starr; bei einer Höchststrafe von mehr als 30.000 € kann die Gerichtszuständigkeit geboten sein.

**Höchststrafe**

Eine Mindeststrafe darf nur ausnahmsweise normiert werden und bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, etwa im Hinblick auf das Gefahrenpotenzial des Deliktes oder das mögliche Einkalkulieren des Strafausmaßes (siehe insbesondere VfSlg 15677).

**Ausnahme  
Mindeststrafe**

Die Strafhöhe ist in einem eigenen Absatz festzulegen. Bei unterschiedlichen Strafen oder Strafhöhen sind diese jeweils in eigenen Absätzen zusammenzufassen.

**11.4 Muster**

Eine Strafbestimmung könnte in Konsequenz des oben Gesagten – mit Varianten – beispielsweise folgendermaßen aussehen:

**§ X**  
**Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
2. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;
3. die Organe der Behörde hindert, die Überwachungstätigkeit gemäß § 26 durchzuführen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. Feuerungsanlagen in Verkehr bringt, die nicht den Bestimmungen des § 3 entsprechen;
2. zum Beheizen der Feuerungsanlage nicht zulässige Brennstoffe verwendet (§ 22).

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit Geldstrafen bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 sind mit Geldstrafen bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

(5) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 ist der Versuch strafbar.

(6) Die Übertretung des § ..... ist mit Verfall des/der ....., die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet hat/haben, zu bestrafen.

*oder*

(6) Die Übertretung des § ..... ist mit Verfall des/der ....., die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet hat/haben, zu bestrafen, wenn der Beschuldigte wegen einer solchen Übertretung bereits einmal bestraft worden ist.

(7) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(8) Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Land zu (**oder:** fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde **oder:** fließen dem/der ..... zu). Die Straf gelder sind für ..... zu verwenden.



## 12 Zeitliche Dimension des Rechts

### 12.1 Allgemeines

Die Zeit ist im Recht in unterschiedlichen Dimensionen von Bedeutung. Einerseits kommen zeitliche Aspekte in jeder Rechtsvorschrift in formalen Bestimmungen vor, nämlich in Inkrafttretens- und Übergangsregelungen. Andererseits können zeitliche Aspekte Inhalt von Rechtsvorschriften sein, z.B. in Form von Fristen, Stichtagsregelungen oder Zeiträumen, an die rechtliche Auswirkungen gebunden sind.

**Geltung** einer Rechtsvorschrift bedeutet, dass diese dem Rechtsbestand angehört, was nach den Regeln zur Erzeugung von Rechtsvorschriften zu beurteilen ist: Eine Rechtsvorschrift beginnt mit ihrer Kundmachung zu existieren.

Davon ist die Frage zu unterscheiden, ab wann und bis wann diese Rechtsvorschrift **anwendbar** ist, was im Allgemeinen aus den Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen ersichtlich ist.

Rechtsvorschriften ermächtigen dazu, Rechtsakte zu setzen. Zur Festlegung dieses **zeitlichen Ermächtigungsbereiches** ist daher zu fragen: „Ab wann und wie lange soll diese Rechtsvorschrift Grundlage von generellen und individuellen Rechtsakten sein?“

Rechtsvorschriften dienen zugleich aber als Beurteilungsmaßstab für menschliches Verhalten. Zur Festlegung dieses **zeitlichen Anwendungsbereiches** ist daher zu fragen: „In welchem Zeitraum muss ein Ereignis gelegen sein, damit es nach dieser bestimmten Rechtsvorschrift beurteilt werden kann?“

**Geltung und  
Anwendbarkeit**

**Funktionen der  
Rechts-  
vorschriften**

### 12.2 Formale Gestaltung des Inkrafttretens

Jede Rechtsvorschrift muss so formuliert sein, dass sie das genaue Datum ihres Inkrafttretens enthält, und zwar auch dann, wenn sie nach einer bestimmten Frist ab ihrer Kundmachung (z.B. mit dem folgenden Tag oder dem der Kundmachung folgenden Monatsersten) in Kraft tritt. In diesem Fall wird das Datum gemäß § 8 Kundmachungsgesetz bei der Kundmachung eingesetzt (siehe Textbeispiele unter Punkt [12.3.1](#) und [12.3.2](#)).

Das Inkrafttreten einer neuen Rechtsvorschrift ist in einem eigenen Paragraphen zu regeln. Dieser hat die Überschrift „**Inkrafttreten**“; nur wenn die ganze Rechtsvorschrift oder Teile davon befristet sind, werden alle diese Bestimmungen unter der Überschrift „**Zeitlicher Geltungsbereich**“ zusammengefasst (siehe Punkt [12.5.4](#)).

Sind für einzelne Bestimmungen unterschiedliche Inkrafttretenstermine vorgesehen, so sind mehrere Absätze, in der Regel beginnend mit dem frühesten Inkrafttretenstermin, zu formulieren.

**Datum sichtbar  
machen**

**neue  
Rechts-  
vorschrift**

**§ xy**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit ..... in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 3 tritt mit ..... in Kraft.

(3) § 17 tritt mit ..... in Kraft.

Novellen von Rechtsvorschriften sind so zu formulieren, dass das Inkrafttretensdatum der Novelle in den Text der Stammfassung eingearbeitet wird. Dazu wird bei der ersten Novelle nach dem vorhandenen Paragraphen „Inkrafttreten“ bzw. „Zeitlicher Geltungsbereich“ ein Paragraph mit der Überschrift „**Inkrafttreten von Novellen**“ eingefügt, der bei jeder weiteren Novelle um einen Absatz ergänzt wird.

Darin wird genau angegeben, welche Gliederungseinheiten (Hauptstück, Teil, Abschnitt, Paragraph, Absatz, Ziffer, litera, Anlage) durch die Novelle auf welche Weise (Änderung, Einfügung, Entfall) und mit welchem Inkrafttretensdatum betroffen sind.

Sind für einzelne Bestimmungen unterschiedliche Inkrafttretenstermine vorgesehen, so sind mehrere Absätze in der gleichen Art zu formulieren, beginnend mit dem frühesten Inkrafttretenstermin.

**Novelle einer  
Rechts-  
vorschrift**

**§ X**  
**Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Änderungen der §§ 3, 15, 16, 22 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Z. 4., die Einfügung des § 3a und der Entfall des § 27 Abs. 1 lit. c und § 28 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. .... treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Die Einfügung des 2. Teiles im 1. Hauptstück und des § 3b und der Entfall des § 28 Abs. 1 und 2 sowie des § 29 durch die Novelle LGBl. Nr. .... treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Sind bereits Novellen vorhanden, deren Inkrafttreten noch nicht mit diesem System erfasst ist, so sind sie nachträglich zu erfassen. Für diese „alten“ Novellen ist die Erfassung bloß deklarativ und daher in der Vergangenheitsform zu formulieren.

**Beispiel:**



**Rückwärts-  
erfassung**

**§ 12****Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Änderung des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 37/1978 ist mit 1. September 1978 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung der §§ 1 und 2 Abs. 3 und 4, des § 3 Abs. 2 lit. b und des § 4 erster Satz und lit. c durch die Novelle LGBl. Nr. 46/1985 ist mit 1. Juli 1985 in Kraft getreten.

(3) Die Änderung der §§ 1 und 2 Abs. 4, des § 3 Abs. 2 lit. b sowie die Einfügung des § 2 Abs. 3 a und 5 durch die Novelle LGBl. Nr. 70/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 8. Juni 2006, in Kraft.

In wenigen Fällen finden sich noch Vorschriften, die keine Inkrafttretensbestimmung beinhalten. In diesem Fall ist auch ein Paragraph über das Inkrafttreten der Stammfassung aufzunehmen. Diese Erfassung des Inkrafttretens ist bloß deklarativ und daher in der Vergangenheitsform zu formulieren.

**noch keine  
Inkrafttretens-  
bestimmung**

**Beispiel:****§ 20****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz ist mit 1. Jänner 1980 in Kraft getreten.

**§ 21****Inkrafttreten von Novelle**

....

Wurde ein Gesetz wiederverlautbart, so findet sich die Bestimmung, ab wann die wiederverlautbarte Vorschrift anzuwenden ist, meist nur in der Kundmachung der Wiederverlautbarung; im wiederverlautbarten Text ist kein Hinweis auf den zeitlichen Geltungsbereich enthalten. Beim Einfügen des Inkrafttretens von Novellen ist daher gleichzeitig ein Paragraph über die zeitliche Dimension der Wiederverlautbarung aufzunehmen:

**Wiederverlaut-  
barung**

**Beispiel:****§ 60****Zeitliche Geltung**

Dieses Gesetz wurde mit LGBl. Nr. 154/1969 wiederverlautbart. Seit dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag, das ist der 16. Juli 1964, sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden für die danach verwirklichten Sachverhalte an den wiederverlautbarten Text des Gesetzes gebunden.

**§ 61****Inkrafttreten von Novellen**

.....

Zum Inkrafttreten von **Verfassungsbestimmungen** siehe Punkt [9.2.](#)

**Verfassungs-  
bestimmung**

## 12.3 Inkrafttretenszeitpunkt

### Folgende Zeitpunkte des Inkrafttretens kommen in Frage:

3 Möglichkeiten

1. mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. mit einem bestimmten Tag in der Zukunft (Anordnung einer Legisvakanz),
3. mit einem bestimmten Tag, der vor dem Zeitpunkt der Kundmachung liegt (Anordnung einer Rückwirkung).

Die einzelnen Bestimmungen einer Rechtsvorschrift können zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.

**Inkrafttreten  
abstufen**

Bei Gesetzen kann der zeitliche Beginn der einzelnen Ermächtigungsfunktionen (Verordnung, Bescheid) auf unterschiedliche Zeitpunkte auch abweichend vom zeitlichen Anwendungsbereich festgelegt werden. Verordnungen dürfen aber **keinesfalls vor der Kundmachung ihrer gesetzlichen Grundlage** erlassen – d.h. beschlossen und kundgemacht – werden (siehe auch Punkt 8).

### § X Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.



### 12.3.1 Der der Kundmachung folgende Tag

Landesgesetze treten gemäß Art. 28 Abs. 7 L-VG grundsätzlich nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Landesgesetzblatt, das die Kundmachung enthält, ausgegeben und versendet wird.

**Grundregel**

Sonstige Rechtsvorschriften treten nach dem Stmk. Kundmachungsgesetz grundsätzlich nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Publikationsorganes (Landesgesetzblatt oder Grazer Zeitung), das die Verlautbarung enthält, ausgegeben und versendet wird.

Es ist üblich und im Interesse der Rechtssicherheit auch zweckmäßig, ausdrückliche Bestimmungen über das Inkrafttreten auch dann vorzusehen, wenn von diesen Grundregeln nicht abgewichen werden soll.

**Inkrafttreten  
trotzdem  
anordnen**

### § X Inkrafttreten

Dieses Gesetz/Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.



### 12.3.2 Legisvakanz

Fallen der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereiches und des zeitlichen Ermächtigungsbereiches auf einen Zeitpunkt, der nach dem Geltungsbeginn liegt, haben sowohl Behörden als auch Normunterworfenen Zeit, sich auf die Änderungen einzustellen und allenfalls nötige – insbesondere organisatorische - Vorkehrungen zu treffen.

**Verschieben  
der  
Anwendbarkeit**

**Beispiele:**

<p><b>§ X</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.</p> <p><b>oder</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt mit dem dritten seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der..... in Kraft.</p>
--



Eine nachträgliche Verkürzung der Legisvakanz durch ein neues Gesetz oder eine Novelle in der Weise, dass der neue Zeitpunkt des Inkrafttretens vor der Kundmachung der Verkürzung liegt, ist daher nur unter den für eine rückwirkende Erlassung von Rechtsvorschriften geltenden Beschränkungen zulässig.

Soll beim abgestuften Auslaufen alter Regelungen das Inkrafttreten der Neuregelung für bestimmte Gruppen von Normadressaten oder von Fällen unterschiedlich lange hinausgeschoben werden, so kann es zweckmäßig sein, ein einheitliches Inkrafttreten anzuordnen und die entsprechend begrenzte Anwendbarkeit der alten Regelungen in die Übergangsbestimmungen aufzunehmen. Jedenfalls ist bei der Formulierung darauf zu achten, dass eine Darstellung des jeweils aktuell geltenden Textes bei der Rechtsdokumentation ermöglicht wird.

**eingeschränkte  
Legisvakanz**

### 12.3.3 Rückwirkung

**Gesetze** können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden, dies ist aber nur eingeschränkt zulässig:

Rückwirkende Strafgesetze sind jedenfalls durch die EMRK ausgeschlossen (siehe auch Punkt [11](#)).

Rückwirkende Gesetze, die für die Normunterworfenen nachteilige Änderungen bringen, sind dann verfassungswidrig, wenn der Eingriff von erheblichem Gewicht ist und die Normunterworfenen in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht. Nur besondere Umstände können einen solchen Eingriff ausnahmsweise rechtfertigen.

Die rückwirkende Änderung einer Norm, die gerade vom Verfassungsgerichtshof geprüft wird, kann dieses Verfahren beeinflussen. Sie ist nur insoweit zulässig, als den im Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofs geäußerten Bedenken Rechnung getragen wird.

**Straf-  
bestimmungen**

**Vertrauens-  
schutz**

**laufende  
Normprüfung  
beim VfGH**

Rückwirkende **Verordnungen** dürfen nur dann erlassen werden, wenn die gesetzliche Grundlage der Verordnung ausdrücklich dazu ermächtigt. Es reicht nicht aus, dass das durchzuführende Gesetz rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Bei rückwirkenden Verordnungen sind die Kriterien für die Zulässigkeit rückwirkender Gesetze zu beachten.

Eine Verordnung darf auch niemals weiter in die Vergangenheit rückwirken als ihre gesetzliche Grundlage.

Folgender Paragraph gehört bei Bedarf in die Schlussbestimmungen (siehe auch [Abschnitt E.5](#)):

**Ermächtigung?**

**§ X**  
**Rückwirkung von Verordnungen**

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes (dieses Hauptstückes/dieses Abschnittes/des § x) können rückwirkend in Kraft gesetzt werden.



Wird ein rückwirkendes Inkrafttreten normiert, so ist der Tag anzugeben, mit dem die Vorschrift in Kraft gesetzt wird. Das Wort „rückwirkend“ darf nicht enthalten sein.

**§ X**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.



## 12.4 Übergang von altem zu neuem Recht

Soll eine Regelung eine andere ablösen, die denselben Gegenstand betrifft, so sind erforderlichenfalls **Übergangsbestimmungen** vorzusehen, und zwar in einem eigenen Paragraphen in den Schlussbestimmungen (siehe auch [Abschnitt E.5](#)). Wenn eine Novelle Übergangsbestimmungen erforderlich macht, so wird ein Paragraph „**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. ....**“ eingefügt.

**zeitliche  
Dimension  
beachten**

Falls anhängige Verfahren nach der früheren Vorschrift weitergeführt werden sollen, ist dies anzuordnen. In diesem Zusammenhang ist auf den Umfang der Weitergeltung Bedacht zu nehmen, insbesondere darauf, ob die alte Vorschrift nur für Berufungsverfahren gelten soll oder auch für anhängige Verfahren der ersten Instanz.

**anhängige  
Verfahren**

**§ X**  
**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. ....**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. .... anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.



Soll durch eine Neuregelung ausnahmsweise in die Rechtskraft behördlicher Erledigungen eingegriffen werden, dann müsste dies ausdrücklich geregelt werden.

**rechtskräftige  
Bescheide**

**§ X**  
**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. ....**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes/ der Novelle LGBl. Nr. .... bestehende Rechte zur Führung von Bestattungsanlagen und Bewilligungen auf Grund der bisher geltenden Vorschriften bleiben weiter aufrecht. Bestattungsanlagen unterliegen aber hinsichtlich der weiteren Betriebsführung den Bestimmungen dieses Gesetzes.



Schließlich ist zu bedenken, ob Aufgaben, die nach dem bisherigen Gesetz von einer Institution – z.B. einem Beirat oder einer Kommission - wahrgenommen wurden, durch das neue Gesetz auf eine Institution übertragen werden, die erst geschaffen werden muss (z.B. durch Regierungsbeschluss). In diesem Fall kann es sinnvoll sein, ein zeitlich begrenztes interimistisches Weiterarbeiten der „alten“ Institution anzuordnen.

**Organisation beachten**

**§ X**  
**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. ....**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes/der Novelle LGBl. Nr. .... anhängigen Verfahren sind von den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes/ dieser Novelle zuständigen Behörden weiterzuführen. Wird jedoch in einem solchen Verfahren ein Bescheid erster Instanz erst nach diesem Zeitpunkt erlassen, so richtet sich der Instanzenzug nach der neuen Rechtslage.



Verweise in anderen Landesrechtsvorschriften auf die außer Kraft getretene Bestimmung oder Rechtsvorschrift sind nach Möglichkeit zu überprüfen. Bei Bedarf ist ihre Anpassung zu veranlassen, grundsätzlich durch ausdrückliche Änderung der verweisenden Normen. Nur falls letzteres nicht zweckmäßig oder machbar ist, kann in jene Rechtsvorschrift, die die außer Kraft getretene ersetzt, eine Bestimmung wie im folgenden Beispiel aufgenommen werden:

**Verweise auf behobene Norm**

**§ X**  
**Verweise auf das .....gesetz**

Landesgesetzliche Verweise auf § 5 .....gesetz 1958 sind als Verweise auf § 10 .....gesetz 2007 zu verstehen.



## 12.5 Außerkräfttreten

### 12.5.1 Beheben durch Nachfolgeregelung

Eine ältere Rechtsvorschrift wird durch eine entgegenstehende jüngere Norm und eine allgemeine Rechtsvorschrift durch eine entgegenstehende spezielle Norm außer Kraft gesetzt (materielle Derogation), auch wenn dies nicht ausdrücklich angeordnet ist. Das Abgrenzen des geltenden vom nicht mehr geltenden Recht kann dabei große Auslegungsprobleme mit sich bringen. Deshalb muss jede Rechtsnorm, die eine andere Norm inhaltlich ganz oder teilweise ersetzt, die ersetzte Norm exakt bezeichnen und ausdrücklich anordnen, dass bzw. in welchem Umfang diese außer Kraft tritt (formelle Derogation). Das Außerkräfttreten ist dabei in einem eigenen Paragraphen der neuen Regelung anzuordnen. Die Zitierung erfolgt nach den Regeln in Abschnitt [E.8.1.1.](#)

**Derogation –  
materiell und  
formell**

#### § X

#### Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das .....gesetz, LGBl. Nr. ...., zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ...., außer Kraft.

**oder:**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten nachstehende Gesetze außer Kraft:

1. ....gesetz, LGBl. Nr. ...., zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ....;
2. ....gesetz, LGBl. Nr. ...., zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ....;

**oder:**

Mit Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. .... tritt ....., LGBl. Nr. ...., zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ...., außer Kraft.



### 12.5.2 Ersatzlose Behebung

Die ersatzlose Behebung einer Rechtsvorschrift kann nur durch ausdrückliche Anordnung erfolgen. Wenn ein ganzes Gesetz oder eine ganze Verordnung ersatzlos behoben und damit aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden soll, so hat dies – abgesehen vom Instrument des Rechtsbereinigungsgesetzes – so zu geschehen, dass durch eine Novellierung der betreffenden Rechtsvorschrift deren Geltung auf den gewünschten Außerkräfttretenstermin befristet wird. Zur formalen Gestaltung siehe Punkt [12.5.4.](#)

**Behebung  
durch  
Novellierung**

### 12.5.3 Außerkräfttreten der Grundlage

Wenn die gesetzliche Grundlage einer Verordnung ganz oder teilweise wegfällt, so tritt automatisch auch die Verordnung im entsprechenden Umfang außer Kraft (Herzog-Mantel-Theorie), auch wenn diese formal nicht geändert wird. Allerdings ist der Wortlaut der Verordnung so schnell wie möglich durch Novellierung oder Neuerlassung anzupassen, um Rechtssicherheit und –klarheit wieder herzustellen.

**Verordnung:  
Wegfall des  
Gesetzes**

Wenn eine Gesetzesbestimmung außer Kraft gesetzt wird, die Grundlage einer Verordnung ist, darf im Gesetz zugleich auch die hinfällig gewordene Verordnung behoben werden, jedoch ausschließlich im gesetzlich nun nicht mehr gedeckten Umfang. Jede darüber hinausgehende Änderung der Verordnung ist dem Gesetzgeber untersagt.

**Gesetz behebt  
Verordnung?**

#### 12.5.4 Befristung

Grundsätzlich werden Rechtsvorschriften auf unbestimmte Zeit erlassen. Die Befristung einzelner Bestimmungen oder ganzer Gesetze bzw. Verordnungen soll nur angeordnet werden, wenn dies aus einem besonderen Grund geboten ist. Das ist z.B. bei Regelungen der Fall, bei denen von vornherein feststeht, dass sie periodisch neu erlassen werden müssen, oder um bewusst eine Probezeit festzulegen.

**Befristung als  
Ausnahme**


Erforderlichenfalls ist dafür zu sorgen, dass nach Ablauf der Befristung eine Ersatzregelung vorhanden ist, z.B. durch eine zusätzliche Bestimmung, wonach mit dem Außerkrafttreten einer Bestimmung die vor ihrem Inkrafttreten geltenden Vorschriften wieder anzuwenden sind.

**Was gilt  
danach?**


Die Befristung wird im selben Paragraphen wie das Inkrafttreten geregelt, der in diesem Fall die Überschrift „Zeitlicher Geltungsbereich“ bekommt. (Die Überschrift „Außerkrafttreten“ ist für die Behebung von Vorläuferbestimmungen reserviert, siehe Punkt [12.5.1.](#))

**§ „Zeitlicher  
Geltungs-  
bereich“**

Die **Befristung einer gesamten Rechtsvorschrift** wird wie im folgenden Textbeispiel angeordnet.

<p><b>§ X</b> <b>Zeitlicher Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.</p> <p>(2) Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt mit Ablauf des ..... außer Kraft.</p>	
--	---

Falls durch eine Novelle die **ersatzlose Behebung einer ganzen Rechtsvorschrift** vorgenommen werden soll (siehe Punkt [12.5.2.](#)), lautet die entsprechende Novellierungsanordnung in der Regel:

<p>1. Die Überschrift des § X lautet: „Zeitlicher Geltungsbereich“</p> <p>2. Der bisherige § X erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt: „(2) Dieses Gesetz (Diese Verordnung) tritt mit Ablauf des ..... außer Kraft.“</p>	
--	---

Die **Befristung einzelner Gliederungseinheiten** (Hauptstück, Teil, Abschnitt, Paragraph, Absatz, Ziffer, litera, Anlage) wird auf folgende Weise angeordnet:

**§ X****Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) § 3 tritt mit Ablauf von fünf Jahren ab der Kundmachung dieses Gesetzes, das ist mit ....., außer Kraft.

**oder:**

(2) § 3 tritt mit 31. Dezember 2007 außer Kraft.

**oder:**

(2) § 3 ist auf Sachverhalte nicht mehr anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2007 ereignen.

**oder:**

(2) § 3 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. .... tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; danach ist § 3 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. .... wieder anzuwenden.

### 12.5.5 Aufhebung oder Verlängerung einer Befristung

Während der Geltung einer befristeten Regelung kann sich ergeben, dass diese Regelung doch nicht außer Kraft treten soll. Möglich ist die Aufhebung der Befristung, also Umwandlung in eine unbefristete Regelung, oder die Verlängerung der Befristung, also Verschieben des Außerkrafttretens.

Das ist aber nur möglich, solange die ursprüngliche Befristung noch nicht abgelaufen ist. Danach ist die Regelung nämlich außer Kraft getreten und die neue Regelung ginge somit ins Leere.

Die Aufhebung oder Verlängerung der Befristung ist also so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese Novelle zu einem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die ursprüngliche Vorschrift noch in Geltung ist.

**Beispiel:**

Eine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die Novellierung, mit der das Außerkrafttreten auf 31. Dezember 2014 verschoben wird, muss spätestens mit dem letzten Tag der Geltung der ursprünglichen Vorschrift, also mit 31. Dezember 2011, in Kraft gesetzt werden. In diesem Beispiel beträgt die Überschneidung also einen Tag. Empfehlenswert ist jedoch ein früheres Inkrafttreten der Novelle.

## 13 Verweisungen

### 13.1 Allgemeines

Es kommt häufig vor, dass der Gesetzgeber oder Ordnungsgeber für bestimmte Punkte nicht eine neue Regel erfinden, sondern eine bewährte fremde Regel ganz oder teilweise übernehmen will. Dies kann er tun, indem er die andere Norm wörtlich abschreibt. Einfacher ist oft die Regelungstechnik der Verweisung: Die andere Norm wird unter Zitierung der Fundstelle für anwendbar erklärt. Jene Regelung, auf die verwiesen wird (= die verwiesene Norm), wird dabei quasi als Textbaustein normativer Inhalt der verweisenden Rechtsvorschrift.

**Verweisung ist  
Übernahme  
von  
Regelungen**

Eine Verweisung liegt **jedoch nicht vor**, wenn eine Vorschrift einen Hinweis auf eine andere Vorschrift enthält, die ohnedies für den betreffenden Fall gilt, auch wenn der Hinweis nicht bestünde. Ein derartiger Hinweis hat rein deklarativen Charakter und ist meist entbehrlich.

**Hinweis ist  
nicht  
Verweisung**

Das Anknüpfen an Normen als Tatbestandsmerkmal ist einer Verweisung auf den ersten Blick zwar ähnlich, ist aber keine Verweisung. Siehe dazu Punkt [13.6](#).

Auf welche Norm darf verwiesen werden? Grundsätzlich nicht nur auf Rechtsvorschriften, sondern auch auf andere – insbesondere technische – Regelwerke, sofern sie den generellen Anforderungen unter Punkt [13.2](#) entsprechen.

**verwiesene  
Norm**

Verweisungen sind nur dann zu verwenden, wenn dadurch gegenüber der wörtlichen Wiedergabe der Rechtsvorschrift eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann und die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird. Allzu viele Verweisungen erschweren nämlich die Übersicht und die Verständlichkeit einer Vorschrift, insbesondere wenn nur bestimmte Artikel oder Paragraphen für anwendbar erklärt werden.

**abschreiben  
oder  
verweisen?**

### 13.2 Generelle Anforderungen

#### 13.2.1 Publizität

Eine Verweisung auf Normen, die - wenn überhaupt - nur einem kleinen Kreis zugänglich sind, ist unzulässig (dies ergibt sich aus dem rechtsstaatlichen Gedanken der Publizität von Rechtsvorschriften).

**Wahrung der  
Zugänglichkeit**

Es darf daher auf Vorschriften verwiesen werden, die amtlich kundgemacht worden sind, insbesondere in Gesetzblättern, Amtsblättern oder sonstigen allgemein zugänglichen amtlichen Kundmachungsorganen. Auch eine Veröffentlichung in sonstigen Publikationsorganen ist ausreichend, wenn diese leicht und kostenlos eingesehen und zusätzlich auch käuflich erworben werden können.

**geeignete  
Publikations-  
organe**

Da das Land ÖNormen nur für den landesinternen Gebrauch erworben hat, stehen der Verweisung auf ÖNormen in Landesrechtsvorschriften derzeit Verwertungsrechte des Normungsinstitutes entgegen.

Auf Vorschriften, die im Internet veröffentlicht sind, darf nur dann verwiesen werden, wenn diese Veröffentlichung amtlichen Charakter – im Sinne einer rechtsverbindlichen Kundmachung - hat. Dies gilt z.B. für das Bundesgesetzblatt und die „Amtlichen Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet“ (siehe zur Zitierweise [Abschnitt E.9.1.7](#)).

**Verlautbarung  
im Internet**

### 13.2.2 Bestimmtheit der verwiesenen Norm

Die Verweisung muss klar und eindeutig sein; die Vorschrift und die Fundstelle müssen genau zitiert werden (siehe die Formulieringsregeln in den Punkten [13.5.2](#) und [13.5.3](#); die Zitierung folgt den Regeln nach [Abschnitt E.8.1.1](#)).

**Vorschrift und  
Fundstelle**

Die verwiesenen Normen müssen ausreichend individualisiert und inhaltlich bestimmt sein. Pauschalverweisungen auf Normen eines ganzen Rechtsgebietes sollen nach Möglichkeit vermieden werden (siehe aber unten Punkt [13.4.2](#)).

Verweisungen auf Vorschriften, die ihrerseits auf andere Vorschriften weiterverweisen, sind zu vermeiden.

**keine Ketten-  
verweisungen**

Eine „sinngemäße“ oder „entsprechende“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften soll nach Möglichkeit nicht angeordnet werden; stattdessen sollte entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung verwiesen oder aber angegeben werden, mit welchen Abweichungen sie angewendet werden sollen.

**nicht  
„sinngemäß“**

## 13.3 Statische Verweisung (Textverweisung)

### 13.3.1 Allgemeines

Als statisch wird eine Verweisung bezeichnet, wenn jene Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, in einer ganz bestimmten Fassung Anwendung finden soll; dies kann auch eine ältere Fassung sein. Es ist sozusagen eine Momentaufnahme; spätere Änderungen der verwiesenen Norm werden also nicht Inhalt der verweisenden Norm.

**Verweisung auf  
bestimmte  
Fassung**

Die Verweisung auf Rechtsvorschriften in einer bestimmten Fassung ist stets zulässig.

**immer zulässig**

Verweise in Landesrechtsvorschriften auf Bundesvorschriften oder Vorschriften der Europäischen Union dürfen immer nur statisch sein!

**Bundes- und  
EU-Recht = nur  
statisch**

### 13.3.2 Übernahme von ganzen Bundesgesetzen

Immer wieder kommt es vor, dass umfangreiche Regelungen des Bundes (insbesondere ganze Gesetze) pauschal auch für den Landesbereich in Kraft gesetzt werden sollen. Wenn dies der Fall ist, sind die entsprechenden Bestimmungen abzuschreiben (dies ist auf Grund der elektronischen Darstellung im RIS – <http://www.ris.bka.gv.at/Bund/> - oder auf dem Parlamentsserver - [www.parlament.gv.at/](http://www.parlament.gv.at/) - kein Problem), auszuformulieren und anzupassen. Nur ausnahmsweise und aus sehr guten Gründen sollte hier die Verweisteknik verwendet werden.

**nicht  
verweisen,  
sondern  
ausformulieren**

Wird nämlich die übernommene Bundesvorschrift später geändert, driften Bundes- und Landesrecht auseinander und die geltende Fassung des Landesrechts ist im Volltext nicht mehr nachlesbar. Dies führt in weiterer Folge zu erheblicher Unübersichtlichkeit und ist auch schwierig zu dokumentieren.

**Verweis auf Dauer unklar**

Eine Regelung folgender Art ist daher zu vermeiden:

Der 1. Teil, Artikel II des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz - BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, ist als Landesgesetz auf Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach

a) dem Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. Nr. 34/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 19/1988,

b) dem Steiermärkischen Musiklehrergesetz 1991, LGBl. Nr. 69/1991,

.....

singemäßig anzuwenden.



## 13.4 Dynamische Verweisung

### 13.4.1 Dynamische Verweisung 1. Grades

Von einer dynamischen Verweisung wird gesprochen, wenn eine Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden soll. Damit werden auch zukünftige Änderungen der verwiesenen Norm übernommen: Wird später einmal die verwiesene Norm geändert, ändert sich automatisch der Inhalt der verweisenden Norm.

**„in der jeweils geltenden Fassung“**

Im Umfang der dynamischen Verweisung wird die Normsetzungsbefugnis an jene Stelle delegiert, die zur Erzeugung und Änderung der verwiesenen Norm berufen ist. Dies kann zu verfassungsrechtlichen Problemen führen (Kompetenzverteilung, Grundsatz der Gewaltenteilung). Daher sind dynamische Verweisungen eines Normsetzers nur auf seine eigenen Anordnungen zulässig. Insbesondere darf in Landesvorschriften niemals auf eine Bundesvorschrift „in der jeweils geltenden Fassung“ verwiesen werden.

**zulässig ist nur Verweisung auf eigene Normen**

Dynamische Verweisungen auf Normen „in der jeweiligen Fassung“ sind also nur zulässig in:

**erlaubt**

- Landesgesetzen auf Landesgesetze
- Verordnungen der Landesregierung auf VO der Landesregierung
- Verordnungen des Landeshauptmannes auf VO des Landeshauptmannes

Unproblematisch sind jedenfalls die sogenannten „Binnenverweisungen“, also wenn eine Norm auf eine oder mehrere ihrer eigenen Bestimmungen verweist.

**Binnenverweis zulässig**

**Beispiel:**

Die Bewilligung gemäß § 3 Abs. 5 gilt als erteilt ...

### 13.4.2 Dynamische Verweisung 2. Grades

Es handelt sich dabei um eine Art der Verweisung, die unspezifiziert auf Vorschriften eines bestimmten Rechtsbereiches verweist. In diesem Fall ist die Verweisung so zu fassen, dass auf die „Vorschriften über ...“ verwiesen wird.

Eine solche Verweisung ist jedoch problematisch und nur zulässig, wenn der Regelungsbereich klar abgrenzbar ist.

In diesem Fall erstreckt sich die dynamische Verweisung über eine bestimmte Rechtsvorschrift in ihrer jeweils geltenden Fassung hinaus auch auf alle künftigen Vorschriften, die denselben Regelungsgegenstand haben.

#### Beispiele:

Die Vorschriften über das Disziplinarrecht der Landesbeamten gelten für ....

**Verweisung auf einen ganzen Rechtsbereich**



## 13.5 Regelungstechnik und Formulierungen

### 13.5.1 Ein Paragraf ergänzt alle Verweise

Häufig enthält eine Rechtsvorschrift **Verweisungen** auf Bundesvorschriften und/oder Landesvorschriften sowie Vorschriften der Europäischen Union. Falls eine oder mehrere Verweisungen vorhanden sind (sei es, dass auf eine Vorschrift mehrmals, sei es dass auf mehrere Vorschriften - wenn auch jedes Mal nur einmal - verwiesen wird), ist in die Schlussbestimmungen der Rechtsvorschrift ein eigener Paragraf für Verweise einzufügen, der für jede der verwiesenen Normen angibt, welche Fassung anzuwenden ist (siehe Muster unten unter Punkt [13.5.4](#)).

Auf diese Weise kann die Übersichtlichkeit gesteigert werden, gleichzeitig wird die Novellierung erleichtert: Es braucht nicht mehr die Zitierung in jedem verweisenden Paragrafen ersetzt werden, sondern zur Anpassung an eine Bundesvorschrift oder an eine Vorschrift der Europäischen Union reicht die Änderung im Verweisungsparagrafen aus.

**eigener Verweisparagraf**

### 13.5.2 Sammeln der dynamischen Verweisungen

Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung auf eine oder mehrere Landesrechtsvorschriften dynamisch verweisen soll, ist dies nur durch einen Satz im Verweisparagrafen zum Ausdruck zu bringen (generelle dynamische Verweisregel).

In der verweisenden Bestimmung selbst wird nur der Titel, Kurztitel oder allenfalls die Buchstabenabkürzung der verwiesenen Vorschrift zitiert. Die Zitierung folgt den Regeln nach Abschnitt [E.8.1.1.1](#) und [E.8.1.1.4](#).

**generelle dynamische Verweisregel**

Soll in einzelnen Bestimmungen abweichend von dieser generellen Regelung eine statische Verweisung aufgenommen werden, sind jene Vorschriften, auf die statisch verwiesen werden soll, genau mit der gewollten Fassung – in der entsprechenden Bestimmung, die die Verweisung enthält - zu zitieren (zur Formulierung siehe unten unter Punkt [13.5.3](#)).

**ausnahmsweise statisch**

In diesem Fall ist in der generellen dynamischen Verweisregel auf die Sonderregelung hinzuweisen.

### 13.5.3 Sammeln der statischen Verweisungen

Wenn ein Gesetz oder eine Verordnung auf eine oder mehrere Vorschriften anderer Rechtssetzungsorgane (siehe Punkt [13.5.1](#)) statisch verweisen soll (nur dies ist zulässig!), ist dies durch einen speziellen Satz im Verweisungsparagrafen zum Ausdruck zu bringen (spezielle statische Verweisung auf eine bestimmte Fassung).

**spezielle statische Verweisung**

Die Zitierung folgt den Regeln nach Abschnitt [E.8.1.1.1](#), [E.8.1.1.2](#) und [E.8.1.1.3](#).

#### Beispiele:

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002
Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001
Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen, BGBl. Nr. 455/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/1999



Für Verweise auf Rechtsakte der Europäischen Union sind die Zitierregeln gemäß [Abschnitt F.10](#) heranzuziehen.

Wird im Zitat nur die Stammfassung angegeben **und** ist in der Vorschrift, die den Verweis enthält, auch keine Anordnung zu finden, dass der Verweis dynamisch sein soll, so ist dies ein statischer Verweis auf die Stammfassung.

Folgende Ausdrücke sind missverständlich und daher **zu vermeiden** (Beides sind schlecht formulierte statische Verweise auf jene Fassung der verwiesenen Norm, die gegolten hat, als die verweisende Norm beschlossen - nicht kundgemacht! - wurde.):

- BGBl. Nr. ... „in der geltenden Fassung“
- der Verweis auf eine Rechtsvorschrift nur mit ihrem Titel und ohne Fundstelle.



Soll in einer Vorschrift mehrmals auf dieselbe Bundesregelung oder dieselbe Vorschrift der Europäischen Union, aber in unterschiedlichen Fassungen verwiesen wird, ist der Verweis unmittelbar in der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung aufzunehmen. Die Formulierung in der entsprechenden Bestimmung hat sich nach obigem Muster zu richten.

**unterschiedliche Fassungen**

In diesem Fall ist in der generellen statischen Verweisregel auf die Sonderregelung hinzuweisen.

### 13.5.4 Textvorschlag für Verweisparagraf

Das unten stehende Muster ist zu verwenden, wobei die passenden Absätze auszuwählen sind.

Textvorschlag



**§ X**  
**Verweise**

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

**oder**

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesgesetz betreffend ....., BGBl. Nr. ...., in der Fassung BGBl. Nr. ....;
2. ....gesetz, BGBl. Nr. ...., in der Fassung BGBl. Nr. ....

**oder**

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Bundesgesetz betreffend ....., BGBl. Nr. ...., in der Fassung BGBl. Nr. ....;
2. ....gesetz, BGBl. Nr. ...., in der Fassung BGBl. Nr. ....

(3) Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. **Richtlinie** .././EG: Richtlinie .....
2. **Verordnung (EG) Nr.** ../.....: Verordnung.....

### 13.6 Anknüpfen an Normen als Tatbestandsmerkmal („scheinbare Verweisung“)

Verfassungsrechtlich unbedenklich - und nicht zu verwechseln mit Verweisungen - sind solche Regelungen, mit denen in den Tatbestand einer Norm einzelne Elemente aufgenommen werden, deren Vorliegen auf Grund von Vorschriften eines anderen Normsetzers zu beurteilen ist (z.B. Tatbestandswirkungen, Vorfragen).

In diesem Fall wird lediglich an eine von einer anderen Rechtssetzungsautorität geschaffene Rechtslage angeknüpft. Dabei wird die zum Tatbestandsmerkmal erhobene Norm nicht im verfassungsrechtlichen Sinn vollzogen, sondern ihre von einer anderen Stelle vorgenommene Beurteilung dem Vollzug der eigenen Norm zugrundegelegt. Die „fremde“ Rechtslage wird als Faktum, als „Sachverhaltselement“, akzeptiert.

Anknüpfung an  
Rechtslage

**Beispiel:**

§ X.

Zur Erlangung einer Förderung sind erforderlich:

- 1.
2. eine rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung.

(Die Förderungsstelle hat nicht zu prüfen, ob das förderungswürdige Objekt wasserrechtlich bewilligt werden kann, sondern prüft nur, ob diese Bewilligung durch die zuständige Behörde bereits erteilt ist).

Bei einer Anknüpfung als Tatbestand wird nicht die für die Beurteilung zugrundeliegende Vorschrift mit ihrer Fundstelle zitiert, sondern es wird der Sachverhalt, an den angeknüpft wird, allgemein umschrieben.

**keine  
Fundstelle  
zitieren**

**statt so:**

2. eine rechtskräftige Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. ....

**besser so:**

2. eine rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung.



**statt so:**

Rauchfangkehrer sind Gewerbetreibende im Sinne der §§ 107 und 113 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung, BGBl. Nr. 598/1996.

**besser so:**

Rauchfangkehrer sind die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Gewerbes Rauchfangkehrer Befugten.



<b>14</b>	<b>Datenschutz, Auskunftspflicht, Verschwiegenheitspflichten</b>
<b>14.1</b>	<b>Datenschutz</b>

Bei allen gesetzlichen Regelungen sind die Grenzen des Grundrechts auf Datenschutz und insbesondere die besonderen Anforderungen bei der Verwendung von sensiblen Daten zu beachten (§ 1 Abs. 2 DSGVO).

**Grenzen des  
Grundrechts  
beachten**

Nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO ist es prinzipiell nicht erforderlich, in einer Rechtsvorschrift festzuhalten, dass die Verwendung von personenbezogenen Daten zulässig ist oder automationsunterstützt erfolgen soll. Die grundsätzliche Erlaubtheit und die Grenzen ergeben sich aus dem DSGVO.

**kein  
Regelungs-  
bedarf**

Eine gesetzliche Regelung ist jedoch insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

**Regelungs-  
bedarf**

- **Verpflichtung zur automationsunterstützten Verarbeitung**

Falls gewollt ist, dass eine automationsunterstützte Verarbeitung von personenbezogenen Daten stattfinden **muss**, muss dies angeordnet werden (sonst steht es der Verwaltung frei zu entscheiden, ob sie Daten automationsunterstützt erfassen will).

- **Begrenzung der Personengruppen und Datenarten**

Falls gewollt ist, nur Daten von einzelnen Personengruppen und einzelne Datenarten zu verarbeiten, andere jedoch nicht, müssen diese besonders bezeichnet werden.

- **Verpflichtung zur Übermittlung**

Falls gewollt ist, dass bestimmte genau bezeichnete Daten(arten) an genau bezeichnete Stellen zu übermitteln sind, muss eine diesbezügliche Verpflichtung aufgenommen werden (nach dem DSGVO ist eine verpflichtenden Datenweitergabe nicht vorgesehen, sie kann aber durch Gesetz geschaffen werden).

- **Einsichtsrechte**

Auch Einsichtsrechte für Behörden oder deren Organe sind Übermittlung von Daten und unterliegen daher den diesbezüglichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

- **Verpflichtung zur Veröffentlichung**

Falls gewollt ist, dass bestimmte genau bezeichnete Daten zu veröffentlichen sind, muss eine diesbezügliche Verpflichtung aufgenommen werden (ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung wäre eine Veröffentlichung sonst möglicherweise überhaupt unzulässig).

- **Verwendung sensibler Daten**

Falls es gewollt ist, sensible Daten (das sind Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder Sexualleben) zu verwenden, muss eine diesbezügliche Verpflichtung aufgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben nach § 9 DSGVO nicht ausreichen.

- **Verwendungsbeschränkungen**

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der im DSGVO festgelegten Verwendungsbeschränkungen übermittelt (also an andere Stellen – intern und extern - weitergegeben) werden.

Falls gewollt ist, dass eine Weiterverwendung von Daten für andere Zwecke als den ursprünglich erhobenen unterbleiben soll (z.B. weil die Daten so schutzwürdig sind), so ist dies ausdrücklich anzuordnen. Damit werden die Verwendungsbeschränkungen des DSGVO verschärft.

**Beispiele:**

Die erfassten Daten dürfen nur zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt im Sinne des § 1 Abs. 2 verwendet werden.



Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß § 3 gemacht werden, dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Den mit der Erhebung oder Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen für andere Zwecke als die der Volkszählung zu verwenden.

Sollen bei der Volkszählung gemachte Angaben auch für andere als statistische Zwecke Verwendung finden, so ist dies durch ein besonderes Bundesgesetz ausdrücklich anzuordnen.

- **Schaffung eines Informationsverbundsystems**

Falls gewollt ist, ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 DSGVO zu schaffen, muss eine diesbezügliche Regelung aufgenommen werden (im hoheitlichen Bereich ist dafür eine besondere gesetzliche Grundlage erforderlich).

## 14.2 Auskunftspflicht

Auf Grund des Steiermärkischen Auskunftspflichtgesetzes sind Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz zu regelnden Selbstverwaltungskörper verpflichtet, auf Anfrage jedermann Auskunft (Mitteilung von Tatsachen oder Inhalte von Rechtsvorschriften) zu erteilen. Dieses Gesetz gilt subsidiär für alle Angelegenheiten, wenn eine besondere Auskunftspflicht in einem Materiengesetz nicht besteht.

Für Umweltinformationen trifft das Steiermärkische Umweltinformationsgesetz eine ähnlich gelagerte Verpflichtung.

Auf Grund der bestehenden, derzeit bereits umfassenden Regelungen sind Anordnungen über Auskunftspflichten möglichst zu vermeiden. Ausnahmsweise sind sie insbesondere dann zulässig, wenn die Umsetzung von EU-Vorschriften dies erfordert und die bestehenden allgemeinen Regelungen nicht ausreichen.

**Auskunftspflichtgesetz**

**Umweltinformation**

**keine neuen Auskunftspflichten**

## 14.3 Verschwiegenheitspflichten

### 14.3.1 Der vom B-VG abgedeckte Bereich

Die Amtsverschwiegenheit gilt für die meisten Organe (siehe unten) schon unmittelbar auf Grund des B-VG. Es ist daher keine einfachgesetzlichen Regelung erforderlich, um diese Organe zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der (deklarative) Hinweis auf die Geltung der Amtsverschwiegenheit für solche Organe sollte nur aus besonderen Gründen in eine Rechtsvorschrift aufgenommen werden.

Nach Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung aus den in der Verfassung aufgezählten Gründen geboten ist. Daraus ergibt sich:

**kein Regelungsbedarf**

**Amtsverschwiegenheit**

- Wer mit einer Aufgabe der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist, unterliegt als (funktionelles) Organ der Amtsverschwiegenheit. Dies betrifft insbesondere sämtliche Behördenorgane. Umfasst sind dabei sowohl Aufgaben der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung. **Organe**
  
- In diese Gruppe fallen auch Private, die unmittelbar **durch Gesetz oder auf Grund einer gesetzlichen Grundlage** durch Hoheitsakt (meist Bescheid) ermächtigt oder verpflichtet sind, hoheitliche Akte für eine Gebietskörperschaften zu setzen (Beleihung). Dies trifft z.B. auf die beeedeten Aufsichtsorgane im Bereich der Parkgebühren oder des Fischereirechts zu. **Private**
  
- Unabhängig von ihren Aufgaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit auch die Organe der anderen Körperschaften öffentlichen Rechts. (Darunter fallen z.B. berufliche Interessensvertretungen wie Kammern und Personalvertretung, weiters öffentlich-rechtliche Genossenschaften.)
  
- Der einfache Gesetzgeber darf in diesen Bereichen die Amtsverschwiegenheit nur lockern, nicht jedoch ausdehnen. Er darf die Amtsverschwiegenheit insbesondere nicht auf Tatsachen erstrecken, deren Geheimhaltung nicht durch die genannten Interessen geboten ist oder die dem Staatsorgan nicht ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. **nur Lockerung erlaubt**

### 14.3.2 Sonstige Verschwiegenheitspflichten

Wo Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht greift und eine Verschwiegenheitspflicht zweckmäßig wäre, muss diese ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Die Verschwiegenheitspflicht darf auch hier nicht strenger sein als bei der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG.

**Regelungsbedarf?**

Der Regelungsbedarf ist im Einzelfall zu prüfen, kommt aber insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

**Beispiele**

- Ob fachlich spezialisierte **Beratungskollegien** staatlicher Behörden (**Beiräte, Kuratorien, Kommissionen**), die nicht ausschließlich aus Berufsbeamten, sondern teilweise oder zur Gänze aus „Laien“, Fachleuten oder Interessenvertretern zusammengesetzt sind, Organe im funktionellen Sinne sind oder nicht, ist umstritten. Sicherheitshalber soll man davon ausgehen, dass Art. 20 Abs. 3 B-VG für sie nicht gilt.

Kollegialorgane, die Sachverständigentätigkeit in Verwaltungsverfahren, also in der Hoheitsverwaltung, ausüben, sind von Art. 20 Abs. 3 B-VG erfasst.

**Sachverständige!**

- Werden Aufgaben **ausgegliederten Rechtsträgern** übertragen, so ist deren Tätigkeit in Formen des Privatrechts grundsätzlich nicht der Gebietskörperschaft zuzurechnen. Für diese Rechtsträger besteht nur Amtsverschwiegenheit nach dem B-VG, wenn sie durch Gesetz „beliehen“ werden (siehe dazu oben Punkt [14.3.1](#)).
- Organe von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Fonds, soweit sie nicht mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betraut sind, unterliegen nicht dem Art. 20 Abs. 3 B-VG.

Bei der Regelung von Verschwiegenheitspflichten wird es oft zweckmäßig sein, auf das B-VG zu verweisen. In diesem Fall soll folgende Formulierung verwendet werden:

Die Beiratsmitglieder/Organe des Fonds/..... unterliegen der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 B-VG.



## 15 Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes

### 15.1 Allgemeines

Für die Privatwirtschaftsverwaltung ist im Gegensatz zur Hoheitsverwaltung **keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung notwendig**; ohne eine solche gelten für die staatlichen Rechtsträger dieselben privatrechtlichen Regeln wie für alle Bürger. Das Land darf privatwirtschaftlich auch tätig werden, wo ihm Gesetzgebung auf Grund der Kompetenzverteilung verboten wäre (transkompetente Aktivität).

**kein Gesetz erforderlich**

Z.B. für die privatwirtschaftliche Förderungsvergabe muss daher eine gesetzliche Ermächtigung nicht zwingend geschaffen werden. In Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sind gesetzliche Regelungen aber zulässig. Für die Regelungsinhalte ist Folgendes zu unterscheiden:

**Gesetz zulässig**

#### 15.1.1 Gesetze mit bloßer Innenwirkung

Wenn in einer Materie die Gesetzgebungskompetenz im hoheitlichen Bereich dem Bund zukommt, darf das Land gestützt auf Art. 17 B-VG nur Selbstbindungsgesetze erlassen (z.B. Arbeitsförderungsgesetz, Wirtschaftsförderungsgesetz).

**nur Selbstbindung**

**Ausschließlich auf Art. 17 B-VG gestützte Gesetze dürfen nur Innenwirkung haben, d.h.**

- nur das Verhalten der Organe des Landes regeln,
- keine subjektiven Rechte Dritter normieren und
- nicht zu hoheitlichem Vollzug ermächtigen, daher auch keine Verordnungsermächtigung enthalten (siehe Punkt [8.1](#)) und nicht die Verwaltungsverfahrensgesetze für anwendbar erklären.

#### 15.1.2 Gesetze mit Innen- und Außenwirkung

Jede Kompetenz zur Gesetzgebung im hoheitlichen Bereich enthält als Annex auch die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der Privatwirtschaftsverwaltung. Solche Gesetze können über die Selbstbindung hinaus auch Außenwirkung entfalten. Sie stützen sich nämlich nicht auf Art. 17 B-VG, sondern auf den jeweiligen Kompetenztatbestand (z.B. Landwirtschaftsförderungsgesetz).

**mehr als Selbstbindung**

Solche Gesetzen dürfen daher auch

- zur Erlassung von Rechtsverordnungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ermächtigen und
- Dritten subjektive **Rechte** einräumen.

Auch in diesen Landesgesetzen sind zivilrechtliche Regelungen nur in den engen Grenzen des Art. 15 Abs. 9 B-VG zulässig (siehe Punkt [5.2](#)).

**Zivilrecht**

Der Grundsatz der Selbstträgerschaft der Kosten bezieht sich auch auf solche Aufgaben, bei deren Besorgung sich die Gebietskörperschaften privatrechtlicher Handlungsformen bedienen. Er gilt nicht nur für gesetzliche Pflichtaufgaben, sondern auch für solche, die eine Gebietskörperschaft auf privatrechtlicher Basis freiwillig übernommen hat, wie etwa die finanzielle Förderung von im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben oder Verhaltensweisen.

§ 2 F-VG erlaubt aber, unter bestimmten Voraussetzungen Kostenabwälzungs- oder Kostenübernahmeregelungen gesetzlich zu normieren, die vom Grundsatz der Selbstträgerschaft abweichen. Solche Gesetzesbestimmungen dürfen auch zur Verordnungserlassung ermächtigen.

**§ 2 F-VG**

## 15.2 Regelung der Förderungsvergabe

### 15.2.1 Die Rechtsform der Regelung

Für die Vergabe von Förderungen des Landes durch privatrechtliche Verträge ist aus rechtspolitischen Gründen eine **Determinierung üblich**. Dabei kann nach Maßgabe der Gesetzgebungskompetenz von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden:

- Privatwirtschaftliche (vertragliche) Förderungsvergabe, Regelung durch **Selbstbindungsgesetz** und/oder **Förderrichtlinien** der Landesregierung, jeweils nur mit **Innenwirkung** und ohne Rechtsanspruch auf Förderung;
- Privatwirtschaftliche (vertragliche) Förderungsvergabe, Regelung durch Gesetz und Rechtsverordnung, wenn dem Land für dieses Sachgebiet auch die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung zukommt; Außenwirkung und Rechtsanspruch auf Förderung **möglich**.
- Hoheitliche (bescheidförmige) Förderungsvergabe mit Rechtsanspruch auf Förderung und Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze, Regelung immer mit **Außenwirkung**, also durch Gesetz und Verordnung.

**Rechtsform**

Wenn es auf einem Gebiet mehrere Arten von Förderungen geben soll, ist es auch möglich, im selben Gesetz für einen Teil privatwirtschaftliche und für den anderen Teil hoheitliche Förderungsvergabe vorzusehen. In diesem Fall ist im Gesetzestext für eine klare Trennung dieser Bereiche zu sorgen, z.B. durch jeweils eigene Abschnitte.

Die Grundrechte sind auch bei Selbstbindungsgesetzen zu beachten, wobei vor allem das Gleichbehandlungs- bzw. Sachlichkeitsgebot in Betracht kommt.

**Grundrechts-  
bindung**

## 15.2.2 Vergabe von finanzieller Förderung

Gemäß Art. 41 Abs. 1 L-VG besorgt die Landesregierung die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens. Die Gewährung von Fördermitteln gehört zur Vermögensverwaltung. Ohne **landesverfassungsgesetzliche Ausnahmebestimmung** darf daher die Förderungsvergabe **aus Landesmitteln bzw. namens des Landes** auch (einfach)gesetzlich nicht auf Dritte übertragen werden, etwa auf eine GesmbH.

**Landesmittel**

Zu Förderungszwecken können auch Fonds geschaffen werden:

**Fondsmittel**

- Ein **unselbständiger Fonds** ist ein Sondervermögen des Landes. Er kann landesgesetzlich, aber auch durch Regierungsbeschluss eingerichtet werden; seine Verwaltung obliegt wie die des Landesvermögens ausschließlich der **Landesregierung** (Art. 41 Abs. 1 L-VG).
- Davon zu unterscheiden ist die landesgesetzlich mögliche Einrichtung eines **selbständigen Fonds**, der Rechtspersönlichkeit besitzt. Er kann mit der privat- oder hoheitsrechtlichen Vergabe von Förderungen aus den Fondsmitteln betraut werden. Auch wenn der Fonds vom Land dotiert wird, ist das nicht Privatwirtschaftsverwaltung des Landes. Fondsmittel werden durch die gesetzlich dazu bestimmten **Organe des Fonds** verwaltet.